





1788

Das in dem Königl. Preuss. Landrathshaus zu
Breslau am 15. Junii 1788
erlassene

Verordnungs- und Anzeigebuch

des
Landrathshauses zu Breslau
am 15. Junii 1788

Erstausgabe

Verkauft bey dem Buchhändler Herrn
Johann Christian Beyer in Breslau

Verlag des Verlegers
Johann Christian Beyer

Preis 1 Rthl.

Das Buch ist bey dem Buchhändler Herrn
Johann Christian Beyer in Breslau
zu haben.

Verlag des Verlegers

Johann Christian Beyer

1788

Verlag des Verlegers
Johann Christian Beyer

Handbuch

aller seit 1560 bis auf die neueste Zeit
erschienenen

Forst- und Jagd-Gesetze

des

Königreichs Sachsen.

Systematisch und chronologisch zusammengestellt

von

Georg Victor Schmid.

Vierter Theil:

Gesetze über die persönlichen Pflichten und Rechte
der Forst- und Jagdbedienten.

Meissen,
bei Friedrich Wilhelm Goedsche.

1849.

G e s e t z e

über die

persönlichen Pflichten und Rechte

der

Forst- und Jagdbedienten

des

Königreichs Sachsen.

Systematisch und chronologisch zusammengestellt

von

Georg Victor Schmid.

Vierter Theil.

Meissen,
bei Friedrich Wilhelm Goedsche.

1849.

© 1813

Abbe die

persönlichen Eigenschaften im Hinblick

die

Geist: und Tugendwissenschaften

an die

persönlichen Eigenschaften im Hinblick

Geistliche und weltliche Aufzucht

Geist: und Tugendwissenschaften

Georg Victor Schmidt

Leipzig 1813

Verlag

bei Friedrich Christian Oesche

1813

G e s e t z e

über die

persönlichen Pflichten und Rechte

der

Forst- und Jagdbedienten.

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis

Seite

1	General-Verordnung, zur die Fortschreiten, von 1791	1
2	Verordnung, zur die Fortschreiten, von 1791	2
3	Verordnung, zur die Fortschreiten, von 1791	3
4	Verordnung, zur die Fortschreiten, von 1791	4
5	Verordnung, zur die Fortschreiten, von 1791	5
6	Verordnung, zur die Fortschreiten, von 1791	6
7	Verordnung, zur die Fortschreiten, von 1791	7
8	Verordnung, zur die Fortschreiten, von 1791	8
9	Verordnung, zur die Fortschreiten, von 1791	9
10	Verordnung, zur die Fortschreiten, von 1791	10
11	Verordnung, zur die Fortschreiten, von 1791	11
12	Verordnung, zur die Fortschreiten, von 1791	12
13	Verordnung, zur die Fortschreiten, von 1791	13
14	Verordnung, zur die Fortschreiten, von 1791	14
15	Verordnung, zur die Fortschreiten, von 1791	15
16	Verordnung, zur die Fortschreiten, von 1791	16
17	Verordnung, zur die Fortschreiten, von 1791	17
18	Verordnung, zur die Fortschreiten, von 1791	18

I n h a l t s v e r z e i c h n i s s .

	Seite
1. General-Bestallung, vor die Forst-Bedienten, von Churf. August zu Sachsen, d. 20. Mai 1575.	1
2. Befehl Churfürst Friedrich Augusts von Sachsen, daß die Land-Jäger-Ober-Forst- und Wildmeister denen Beamten die zur Specification derer Amts-Regalien, Appertinentien und Nutzungen begehrte Nachrichten communiciren sollen, v. 19. Oct. 1694.	7
3. Befehl Friedrich Augusts, König v. Polen u. Churfürst zu Sachsen, vermöge dessen Churfürst Augusts zu Sachsen von neuen gedruckte General-Bestallung der Forst-Bedienten vom 20. May 1575 denen Beamten zur Publication und genauer Beobachtung übersendet worden d. 18. September 1719	8
4. General-Befehl Friedrich Augusts, Königs von Polen und Churfürst zu Sachsen, daß von der Abgebrannten wegen und vor Anweisung des Gnaden-Holzes einiges Anweisungsgeld nicht gefordert, noch angenommen werden soll, den 11. März 1738.	9
5. Generale, das Forum privilegiatum der Jagd- und Forst-Bedienten betreffend; vom 5. November 1743	10
6. Rescript, das Forum der niedern Forstbedienten betreffend, vom 9. October 1781	12
7. Generale, die zwischen den Oberforst- und Wildmeistern und den Beamten in Jagd- und Forstsachen zu pflegenden Communicationen, und die Oberforst- und Wildmeisterei-Gebühren betreffend vom 22. October 1782	13
8. General-Berordnung, die den Jagd- und Forstbedienten zu untersagenden Auspielungen betreffend; vom 3. Juni 1783	15
9. Desgleichen, den den Forst-Bedienten untersagten Holzhandel betreffend; vom 5. Mai 1784	16
10. Befehl, die bei Forst- und Jagd-Dienst-Erledigung wegen der Dienst-Emolumente zu erstattenden Anzeigen betr. v. 23. Junii 1784.	17
11. General-Berordnung, die jährliche Anzeige derjenigen Forstbedienten, welche sich in Beförderung des Holzanwuchses vorzüglich thätig bewiesen haben, betreffend; vom 10. Juli 1787	18

	Seite
12. Generale, die von den Jagd- und Forst- Bedienten zu führende Aufsicht auf die herumstreichenden Bettler betr. v. 22. Nov. 1788.	19
13. Patent, die Qualificirung zu Oberforstmeisterstellen betreffend vom 20. Juni 1797	20
14. Generale, die Einsendung der Dienstgenuß-Specificationen bei Erledigung der Jagd- und Forstbedienungen betreffend; vom 17. December 1800	21
15. Generale, die Verpflichtung der Jägerpursche betreffend; vom 20. Mai 1806	24
16. Generale, Verhaltungspuncte für die bevorstehende Landrecrutirung hinsichtlich der Jägerpursche und Knechte der Forstbedienten, der unbeweibten und kinderlosen Hausbesizer, auch der auf Bergfreiheit wohnenden jungen Mannschaft betr.; v. 13. August 1809 .	25
17. Generale, die Dienstverhältnisse der Forstbedienten betreffend, vom 20. Juni 1810	27
18. Patent, die Uniform des bei dem sächsischen Forst- und Jagdwesen angestellten Personals betreffend vom $\frac{16.}{28.}$ Februar 1814 . .	33
19. Verordnung, das den Forstbedienten gestattete Halten von Kühen betreffend, vom 19. October 1815.	36
20. Rescript, zu Erläuterung der Verordnung vom 19. October 1815 das Halten der Kühe von Seiten der Forstbedienten betreffend, v. 15. Januar 1816.	37
21. Generale, die Schlägerlöhne und Accidenzien in Ansehung der Holzdeputate der Forstdienerschaft betreffend vom 28. October 1817.	38
22. Generale, die Brennholzabgabe an die Forstdienerschaft außer den Holzdeputaten betreffend vom 28. October 1817.	38
23. Rescript, die für Revierförster ausgesetzten Prämien betreffend, v. 24. Februar 1818.	39
24. Verordnung, die Befähigung zum Staatsforstdienste betreffend, v. 18. Juli 1832	40

1.

General-Beſtallung.

Vor die Forſt-Bedienten von Churfürſt Auguſto zu Sachſen d. 20. May
Anno 1575.

Von Gottes Gnaden, Wir Auguſtus, Herzog zu Sachſen, An. 1575.
deſ Heil. Römischen Reichs, Erz-Marschalch und Churfürſt,
Londgraf zu Thüringen, Marggraf zu Meißen, und Burggraf
zu Magdeburg ꝛ. ꝛ. Bekennen und thun kund, daß Wir in
Unſer Amt N. nachverzeichnete zu Forſt-Knechten beſtellt und
aufgenommen haben; Nehmlichen

N. N. ꝛ.

Beſtellen und nehmen ſie auch hiermit darzu auf, und be-
fehlen ihnen ſolche Forſt-Dienſte, alſo, daß ſie Uns getreu, hold,
Unſer Beſtes, Ehr und Nutz fördern, Schaden und Nachtheil
mit beſten Fleiß abwenden und vorkommen, und nach Uns,
Unſerm Jägermeiſter und lieben getreuen, N. N. ꝛ. ſeines Ab-
weſens aber Unſerm Forſtmeiſter, in Sachen den Holz-Kauff
betreffende, gehorſam ſeyn.

Inſonderheit die ihnen befohlne Gehölze und Refier ein
jeder ſamt der Wild-Bahne mit Fleiß bereuten, begehen, und
in Verſorgung haben.

Bereu-
thung der
Gehölze.

Den Wild-Beschädigern nachtrachten, die zu haſſten brin-
gen, und abwenden, daß der Wild-Bahne von den anſtoſſen-
den Nachbarn noch ſonſten nichts entzogen.

Wild-Bah-
nen und
Wildbe-
ſchädigern.

Kein Wildpret geſchoſſen, noch demſelben in andere Wege
nachgetrachtet, abgebrochen, noch entwendet.

Kein Wild-
pret ge-
ſchoſſen.

Sondern uff dieſelben reuten und gehen, und do ſie jemandes,
welche ſich deſſelben öffentlich, heimlich und unbefugter Weiſe
unterſtehen, antreffen würden, daſſelbe mit der That wehren
und die Ueberechere zu haſſten bringen.

Jagten niemands zur Neuerung nachgeben. Niemand's zur Neuerung Wild-Schwein noch Rehe-Jagten nachgeben, sonderlich denen, so vor Alters keine Netz noch Hunde darauf gehabt.

Nieder-Weidewerk. Welche Niederwerks besugt dasselbe ohne Nachtheil Unserer Wild-Fuhr und sonder Manck-Neze gebrauchen.

Beschädigt Wildpret. Ob aber etwas an hohen Wildpret in Gebrauchung des Nieder-Weidewerks eingelaufen, gefangen oder beschädigt würde, dasselbe von denen annehmen, welche es ihnen zuschicken, und solches so balde, ehe es verdirbet, förder in Unsere Küche, oder do es zu weich, Unserem Jägermeister übersenden, do aber etwas hinterhalten, dasselbe berichten.

Kuppel-Weidewerk. Wo uf Unsern Amts und Kloster-Gütern Kuppelweidewerk dasselbe alleine mit Winden üben, und keine Neze uf Unsern nach Unserer Leute Gründen

Ueber die Reinungen nicht stellen lassen. Auch die Land-Jägere noch anstossende Nachbar über die Reinungen nicht stellen, noch auf Unsern Amts- und Kloster-Gütern ablassen.

Nacht Jagten. Auch uf Hoch-Wild, Schweine noch Rehe keine Nacht-Jagen geschehen.

Die von Adel und andere so uns ihre Jagten abgetreten.

Die Gehölze pfleglich zu gebrauchen. Auch die Geistlichen, Gemeinden und Einwohner der Dorff-Schaften, so eigene Gehölz haben, dieselben pfleglichen gebrauchen, nicht planweise verhauen, noch veröden, der Mastbäume auch verschonen.

Huthung. Sich auch der Huthung und Trifft, an denen Orten do die Jagten angestellet, die gefezte Zeit enthalten.

Gärten-Verma- hung. Die Feld noch andere Gärten grösser noch höher nicht vermachen, dann dieselben bisher gewesen, und Stecken ohne Spitzen darzu gebrauchen.

Abhag des Wildprets. Das Wildpret von denen besäeten Feldern nicht anders, dann mit kleinen den Wildpret unschädlichen Hündlein abgeseucht, Inhalts Unserer Landes-Ordnunge.

Hunte in Höfen halten. Die starken Hunde in Höfen an Ketten gehalten, den Schaf-Rüden aber Kleppel fünff Viertel der Ellen lang angehänget und an Seilen geführet.

Büchsen nicht tragen lassen in der Wild-Fur. Keine Birsch Büchsen noch Rohr, damit den Wildpret abzubrechen in der Wild-Fur zu tragen nachgeben.

Wild-Fur. Niemand in unseren Gehölzen und Wild-Furen zu Nach-

theil derselben, Huthungen, Trifften, Gräsereien, Mast, Holz-
streuffeln, Eichel-lesen, Laub-sammeln, noch ander Nutzung,
welche dessen nicht befugt ohne Unsern Befehlich und Nachlas-
sung gestatten, sich dessen selbst auch enthalten.

Huthung
Mast- Ei-
chel- lesen.

Jährlichen zwei Förstereyen eine im Merzen und April Mo-
nath, und die andere im September und October gehalten.

Zwei För-
stereyen.

Mit Verkaufung des Holzes treulich umgegangen, und
dasselbe vermöge Unserer Ordnung, Patent und Befehlich, ver-
lassen.

Holz-
Kauff.

Wann Winter-Zeit die sumpfige Bodeme bestanden, sol-
ches im Amte sobald anmelden, und den Schössern, den Forst-
meister dasselbe sobald berichten, damit in denselben Zeiten das
Holz darauf verkauft und ausbracht.

Holz ufn
Sumpffen.

Unsere Amtsunterthane, und die so Tagt Dienste leisten,
und andere Dienstbarkeit und Beschwerung tragen, vor Frem-
den mit Holz gefördert, und die Holz-Händler, Haus-Genossen
und Dienst-Bothen denselben nicht vorgezogen.

Den Unter-
thanen vor
fremden
Holz lassen

Die Gehölze pfleglich und also angegriffen, daß Uns eine
währende Nutzung, den Unterthanen aber eine beharrliche
Hülffe bleibe.

Gehölz
pfleglichen
angreif-
fen.

Alles liegende wandelbare, dörre, windbrüchige Holz und
gefällten Wildpret-Bäume, vor dem gesunden und frischen Holz
verkauft.

Dörre lies-
gend Holz.

Vor sich selbst keines verkaufen noch anweisen, sondern
daran sein, daß die Schösser und Forstmeister in ihrem Beiseyn
alles Holz besichtigen, den Käusern zugleich anschlagen und
verkaufen, und sobald in ihrer Gegenwart gezeichnet.

Anweisung.

Die Käuffere über das verkaufte Holz von den Schössern
Zettel empfahen,

Zettel,

Das Holz-Geld Unserer Schösser einnehmen, und dasselbe,
ehe sie von einander ziehen, zählen, und die Forst Knechte über
alles gelöste Geld jeden Holz-Markt vom Schösser und Forst-
meister zugleich bekänntniß fordern, was jede Försterei uf jedes
Kessier gelöstet und aus welchen Gehölzen.

Holz-Geld.

Und was jedere Försterei und jährlichen aus Holz gelöst,
darüber auch die vermiethte Gräserey und alle andere Holz-
Nutzungen, soweit sich eines jeden Kessier erstreckt, Gegen-Ne-
gister, oder do sie nicht schreiben können, Kerbhölzer halten,

Gegen-Ne-
gister.

- Kerb-Holz.** und dieselben jährlichen drey Tage vor Michaelis ohne einige Erinnerung Unseren Jägermeister versiegelt zustellen.
- Liegend-Holz.** Das liegende Holz, so den Keil hält mit aufgearbeitet und zu Nutz bracht.
- Eichen.** Aller frischen und gesunden Bau- und Mast-Eichen und Buchen gänzlichen verschonet, und ohne Unsern sondern Befehlich der keine verlassen.
- An denen Orten, do Schragen- oder Claffter-Holz, geschlagen, das Stamm-Holz durch die geschwornen Holzhauer, in Manglung derer aber, die Lohn- und andere Holzhauere mit Sägen schneiden, und nicht hohe Stöcke, knorrige noch unspältige Stämme liegende gelassen, und das Holz, so viel möglichen, uf der Erden abgehauen.
- Das Holz mit der Sägen geschnitten.**
- Und in den Gehauen auß den geraden Stämmen das Nutz-Holz ausgeschuret, und uf den Förstereien, Wagnern, Schindelmachern und anderen Handwerksleuten verkaufft, oder zu Schneide-Hölzern gebraucht.
- Nutz-Holz ausschüren.**
- Alles reife und hauige Schlagholz zwischen Michaelis und Ostern vom Stamme geschlagen und in solcher Zeit zu Clafftern und Gebunden aufgearbeitet, und das Holz auß den Gehauen und von den Bodemen zum längsten vor Exaudi geräumet.
- Schlag-Holz.**
- Was zu Clafftern, Gebunden und Schocken usn Kauf zu hauen verlohnet, durch den Forstmeister und Schösser in jedes Forst-Knechts Weiseyn alle Monath einmahl abgenommen, vor dieselbe Anzahl soll jeder Forst-Knecht, uf seiner Refier vollkömmlichen vor den Abgang und Deube haften.
- Claffter u. Schock-Holz.**
- Das freie Leseholz nicht mißbrauchen, und darzu keine Waffen gebrauchen, sondern mit den Händen brechen lassen.
- Lese-Holz.**
- Zwischen den Förstereyn kein Holz anweisen.
- Zwischen den Förstereyn niemandß einig Holz anweisen noch verkauffen.
- Ob man aber zwischen den Förstereyn zu den Amts-Mühlen Brück- und Teich-Gebäuden, unumgänglich einig Holz bedürfftig, uff solchen Fall von dem Forstmeister und Schösser Zettel uf das angeweiße empfaben, und dasselbe, auch alles freie und verschenkte Holz in ihre Gegen-Rechnung bringen.
- Holz zu Mühlen-Brücken-Teichen.**
- Die Sommer-Latten und jungen Gehölz geheget, und unter 6 Jahren nicht behütet.
- Sommer-Latten.**

Die alten stehenden faulen Stöcke um die Hälfte geschlagen, und des Amts Theil uf den Förstereyen verkaufft.

Stöcke.

In Gehauen Saambäume gelassen, und mit Holz wiederum beschlagen.

Saam-
bäume.

Wann sich die Bodeme wieder besetzen, die Schurbäume auf den Förstereyn verkaufft, so viel ohne Nachtheil der jungen Gehölz beschehen mag.

Schur-
bäume.

Keine Ziegen noch Böcke in Unseren Gehölzen dulden.

Ziegen.

Ohne Unsern sondern Befehlich keine Hayne räumen, aussteuden, noch darauf bauen lassen.

Hayne.

Alle Pfändungen in Unsere Aemter, dahin sie gehören, antworten, keine über Nacht behalten, ohne des Amts Vorwissen auch keinen Abtrag nehmen.

Pfän-
dungen.

Die Reinigung der Wälder und Gehölze eines jeden Refter jährlich zwischen Mit-Fasten und Pfingsten neben Unserm Forstmeister und Schößern anstossenden Gemeinde und Rein-Nachbarn ohne weitere Unser Befehliche beziehen.

Reinigungen.

Ueber alle Rein-Bäume, Steine und Mahl richtige Verzeichniß halten und Unserm Jägermeister zustellen und darneben berichten, do es streitig, wie es darum bewand.

Rein-Stei-
ne und
Bäume.

Keine Rein-Bäume verändern, und wann derer zwischen Unsern an den angelegenen Gehölzen und Gütern umfallen, dieselben ins Amt ziehen.

Keine Rein-Steine verzaunen, vermauern noch ausheben.

Breth-
Mühlen.

Ohne Befehlich keine neue Bret-Mühlen aufbauen lassen.

Die Förstere, Bierhäuser und Kresschmäre meiden und in den Forsthäusern noch sonst kein Bier noch Wein verzapffen.

Bier und
Wein Be-
hen und
Verzapf-
fung Holz-
Parthiere-
rey.

Mit keinerlei Holz, Bretern, Schindeln noch Latten Parthierung treiben, dasselbe auch niemand's zuführen, noch einige Geschirr noch Schiff darauf halten.

Keine eigene Bret-Mühlen noch Pechwälder haben, noch miethen.

Bret-Müh-
len, Pech-
wälder.

Sich aller Huthung, Trifft, Gräserey, Mast, Weidewerks, Bienen, Afterschläge, Aeste, Späne, Reissig, Mispelsteigen, Laubsammeln, und aller andern Nutzung, der keinerley ausgeschloffen in Unsern Gehölzen und Gütern samt allen Weidewerk enthalten.

Huthung-
Gräserey-
Mast-Bie-
nen, Afters-
schläge,
Weide-
werks ent-
halten.
Bermie-

Ob in den jungen Gehauen ohne Nachtheil derselben Grä-

thung der Gräferey. ferey zu vermiethen, dasselbe den Forstmeister und Schösser in den Merken = Förstereyen erinnern.

Die untern Geschoß von Steinen ob. Leimen. Wann uf den Förstereyen um Bau = Holz durch die Amts = Unterthanen angesuchet, vor Anweisung desselben Erkundigung nehmen, ob sie die untern Geschoß von Steinen oder Leimen Weller = Wänden aufführen können, und sie uf solchen Fall neben den Schössern darzu anhalten.

Plackerey. Ob sich einigerley Plackerey aber Angriffe derer Derter, so ein jeder Forst = Knecht in seinen Befehlich hat, zutragen oder ereignen würde, schuldig sein, dasselbe zuvor kommen, und diejenigen, so Straße und Wege bauen, so viel möglichen schützen, schirmen und vertheidigen.

Zusammenkunft der Förster. Und sich in jedem Amte also mit einander vereinigen, daß sie wöchentlich nach Gelegenheit eines jeden Resier auf gewisse Tage an sonderbaren genannten Orten im Felde zusammen kommen, und einer den ander Bericht thun, wie es der Wild = Bahn, Gehölz und andershalben, jedes Ortes gelegen, und wo Gebrechen befunden, Uns oder Unserm Jägermeister darvon Bericht thun, und dieser Verordnung, und was sonst Unser Patent und Befähliche vermögen, in allen Punkten und Artikeln bei Vermeidung Leibes = Straffe und Ungnade Folge leisten.

Was auch hierinn nicht begriffen und doch Unserer Gehölz und Wildbahn Nothdurfft erfordert ihnen dasselbe mit getreuen Fleiß angelegen sein lassen, welches ihnen in deme, was Uns zum Besten, Ehren, Nutzen und Frommen gereichet, hiermit befohlen sein soll.

Und damit sie solchen Dienst desto fleissiger abwarten mögen, So wollen Wir ihnen jährlichen folgende Unterhaltung aus Unserm Amt N. N. reichen, als

— fl. — gr. — pf. N. N. u.

Anweiser Geld. Hierüber soll ihnen auch das gewöhnliche Anweise = Geld, wie wir es jederzeit nachlassen, setzen und verordnen, Ingleich = nüs das Pfand = Geld bleiben, sie sollen aber die Holzkäuffere mit keinerlei Neuerung nicht beschweren, die auch mit keinerlei Frohnen, Giffen noch Gaben belegen,

Revers. Hingegen sie versprochen, eyndlich betheuert, und sich dessen verreversiret, sich in solchen ihren Diensten wie frommen ge =

treuen Dienern gegen ihren Herrn und Landfürsten zu thun eignet und gebühret, zu bezeichnen keinen Eigennuß zu suchen, was Verdacht ursacht, gänzlich zu enthalten sich auch über Vorbeschriebenen Unterhalt keines Genießes vor sich selbst zu unterziehen, noch andern unter was Schein solches geschehen könnte, zu gestatten durch keinerlei Weise noch Wege, auch die Amts-Unterthanen noch Holz-Käufer mit keinen Frohnen, Gifften noch Gaben zu belegen, und sich nach Uns Unsers Jägermeisters Bescheids zu halten.

Und befehlen hierauf gedachten Unserm Jägermeister, Forstmeister und Schößern, daß die über solcher Unserer Verordnung halten, die Forstknechte dazu vermahnem und anhalten, derer selbst auch geleben, und daß der Schößter erwehnten Unsern Forst-Knechten solche Bestallung Monathlichen einmal, hierüber auch alle Förstereyen, vorlesen wolle, derer Folge zu thun.

Vorlesung
dieser Bestallung.

Und ihnen die in dieser Bestallung verordnete Unterhaltnuß jährlichen reichen, derer soll er in Rechnung entnommen werden, daran beschicht Unsere Meinung;

Zu Uhrkund haben Wir Uns mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Secret wissentlich hierauff drucken lassen.

Geschehen und geben zu Annaburgk, den 20. Monats Tag May, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt 1575.

C. A. P. II. P. 519.

2.

B e f e h l,

Herrn Friederici Augusti, Churfürstens zu Sachsen, daß die Land-Jäger-Ober-Forst- und Wildmeister denen Beamten die zur Specification derer Amts Regalien, Appertinentien und Nutzungen beehrte Nachrichten communiciren sollen, den 19. October Anno 1694.

Bester, lieber Getreuer, Wir haben Unsern Beamten ein gewiß Schema zugeschicket, nach welchem ein jeder über des ihm anbefohlenen Amts Regalia, Appertinentien und sämtliche Nutzungen einen deutlichen Auszug fertigen, und auf nächstkünftigen Neu-Jahrs-Markt Vorbescheid, bey Unserer Rentheren all-

An. 1694.

zur Specification derer Amts-Regalien, Apperti-

nentien u.
Nutzungen

sollen die
Land-, Jä-
ger-, Ober-,
Forst- und
Wild- Meis-
ter die er-
forderte
Nachrichten
communi-
ciren.

hier unfehlbar eingeben sollen, Wann dann denenselben zugleich anbefohlen worden, nicht nur die bey jeglichen Amte habende Forste und Jagden, sondern auch wie ferne dieser ein und ander deren Schrift- und Amtssassen berechtiget, und was vor die eingezogenen Jagdten, jährlich an Jagd-Geld und Wildpreth gereicht wird, auch wer dieses und was sonst gepürschet anzuführen schuldig, und ob solche Führen um oder ohne Geld geschehen, in bedeuten Auszug mit zu bringen. Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet, wenn ein und andern Beamten unter eurer ushabenden Ober- Forst- und Wild-Meisterey es dießfalls an sattfamer Nachricht ermangeln möchte, ihm damit willig an die Hand gehen. Woran 2c. Datum Dresßden, am 19. October Anno 1694.

An die Land- Jäger- Ober- Forst- und
Wild-Meistere.

C. A. P. II. P. 46.

3.

B e f e h l,

Herrn Friederici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürsts zu Sachsen, vermöge dessen Churfürst Augusti zu Sachsen, von neuem gedruckte General-Bestallung der Forst-Bedienten vom 20. May Anno 1575. denen Beamten zur Publication und genauer Beobachtung übersendet worden, den 18. Sept. Anno 1719.

An. 1719. Von Gottes Gnaden Friedrich Augustus, König in Poh-
Churfürst len 2c. 2c. Rath, liebe Getreue, Nachdem wir die Anno 1575.
Augusti vor die Forstbedienten aufgesetzte General-Bestallung durch den
General- Druck bekant machen und denen-in unsern Churfürstenthume und
Bestallung Landen in unseren Diensten stehenden Forstbedienten, damit sie
vor die Landen in unseren Diensten stehenden Forstbedienten, damit sie
Forst-Be- sich darnach richten und mit der Unwissenheit nicht entschuldigen
dienten de können, distribuiren zu lassen vor nöthig erachtet;
An. 1575.

von neuem
zu manute-
niren ante-
fohlen.

Als habet ihr hierbei zehen Exemplaria gedachter General-Bestallung zu empfangen, mit dem Begehren, ihr wollet nicht nur einem jeden in dem Amte befindlichen Forst-Bedienten ein Exemplar zustellen, sondern auch euch selbst darnach also achten und fleißige Obsicht haben, daß von unseren Forst-Bedienten

hiernach gelebet werde. An dem geschiehet unser Wille und Meynung. Datum Dresden, am 18. September 1719.

J. H. H. Zehmen.

Nicolaus Krug.

Unseren Cammer-Junkern, Ober-, Forst- und Wild- auch Vice-Ober-Forst- und Wildmeistern, auch lieben Getreuen George Dietrichen und Carl Augusten, denen von Carlowitz und Thomá Wagnern, Commissions-Rath und Greyß-Amtmanne zu Leipzig.

C. A. P. II. P. 613.

4.

General-Befehl,

Herrn Friedecii Augusti, Königs in Pohlen 2c. und Churfürstens zu Sachsen 2c. Daß von denen Abgebrannten, wegen und vor Anweisung des Gnaden-Holzes, einiges Anweise-Geld nicht gefordert, noch angenommen werden solle; den 11. März 1738.

Friedrich August, König 2c. Chur-Fürst 2c. Demnach Wir vernommen, daß von denen abgebrannten Personen, welchen Wir zum Wieder-Aufbau ihrer Gebäude, in Ansehung ihres Armuths, einiges Holz geschenkt, von einem und dem andern Forst-Bedienten und Beamten, vor die anbefohlene Holzanweisung, die sonst von andern Stamm-Holz gewöhnliche Anweise-Gelder gefordert und angenommen worden, dergleichen ungebührliches Unternehmen aber Wir zu gestatten, nicht gemeynet, sondern vielmehr sothane Calamitosen, als welchen vielmehr bey ihrem erbarmenswürdigen Zustande möglichst zu helfen, damit verschonet wissen wollen: Als begehren Wir hiermit befehlende, ihr wollet unter keinerley Prätext von den Abgebrannten wegen und vor Anweisung des Gnaden-Holzes, weder selbst noch durch andere, bey Strafe des doppelten Ersatzes etwas abfordern, vielweniger solches denen Forst-Bedienten oder andern Personen, so dabey concurriren, bey sothaner Pön gestatten, immaßen ihr denn sothanen Unserm Befehl nicht nur eines Ortes

An. 1738.

Beranasung.

denen Abgebrannten ist kein Anweise-Geld vor d. Gnadenholz, bei Strafe doppelten Ersatzes, abzufordern.

Verwar-
nung derer
Forstbedien-
ten.

behörig nachzugehen, sondern es ist auch solches denen sämtlichen Forst-Bedienten, unter der angedroheten Verwarnung und daß in soferne einer oder der andere darüber betreten werden sollte, der doppelte Ersatz unfehlbar werde eingebracht werden, förderlichst zu eröffnen. Wolltens 2c. Datum Dresden, am 11. Mart. Anno 1738.

An sämtliche Land- Jäger- Ober-Forst-
meister und Beamten.

C. A. C. I. P. I. P. 1513.

5.

Generale,

Das Forum privilegiatum der Jagd- und Forst-Bedienten betreffend;
d. d. 5. November 1743.

An. 1743. Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen
Rescript 2c. Nachdem bisher von verschiedenen Jagd- und Forst-Be-
d. d. 20. dienten sich unterthänigst beklaget worden, wie ihnen das von
Juli 1712. Unseres in Gott ruhenden höchst-geehrtesten Herrn Vaters Ma-
jestät nach dem Exempel Dero Vorfahren an der Chur, vermit-
telst des unterm 20. Julii Anno 1712. ergangenen Rescripti
gnädigst bestätigte Forum privilegiatum durch ihre von Unsern
Justiz-Bedienten in mancherley Fällen angemäße unmittelbare
Vorladung entzogen werden wolle, sie aber durch dergleichen
Verfahren, sowohl von der, bey denen ihnen anvertraueten Re-
fieren, so Tags als Nachts, zu führenden Aufsicht öfters abge-
hahlten, als auch in kostbare Prozesse und Weitläufigkeiten ver-
wickelt, mithin ihre mühseligen Dienste, bei deren ohnedieß nicht
austräglichen Gehalt, mit erforderlicher Wachsamkeit und Fleiß
abzuwarten, verdrossen und unfähig gemacht würden; So ver-
merken wir dasjenige, was etwan zeithero von ein oder anderm
gedachter Beamten hierunter zur Ungebühr geschehen, ebenso
mißfällig, als nothwendig. Wir daher ermessen, Unsere Wil-
lens-Meynung, über denen Unsern Aemtern, sothaner Gerichts-
barkeit halber zu setzenden Grenzen, euch hierdurch in erfor-
derlicher mehrer Erläuterung obangezogenen Rescripti zu eröff-
nen. Zuförderst hat es darbey billig sein ungeändertes Bewen-

wird erläu-
tert.

In sämt-
lichen Jagd-
und Forst-
Sachen ha-
ben sich die

den, daß in sämtlichen Jagd- und Forst-Sachen, die Beamten sich ohne Vorbewußt und Concurrerz jeden Orts Land-Jäger- oder Ober-Forst- und Wildmeisters einiger Cognition keinesweges zu unterziehen, sondern in allem und jedem, was in dergleichen bei denen Aemtern vorfället, und ihnen nach ihren Bestellungen zu verrichten obliegt, mit denenselben sich zu vernehmen und conjunctim zu expediren, folglich an die Jagd- und Forst-Bedienten hierinnen allein und einseitig nichts zu gesinnen oder zu verfügen, jedoch diese der Verfassung gemäß, die Forst-Vergehungen, bei dem Amte zu fernerer Untersuchung und Bestrafung derer Verbrecher allda an- auch dahin die Pfändungen einzugeben haben sollen. Gleichergestalt gebühret Unseren Beamten keinesweges, sich über denen, bey den Aemtern in Jagd- und Forst-Sachen, wider Unsere Jagd- und Forst-Bediente einkommenden Rügen und Klagen einiger Erkänntniß oder Vorforderung derer Denunciaten private anzumassen, sondern es ist vielmehr nach Unterschied derer Fälle und Umstände, von ihnen entweder vorher des vorzukehrenden Verfahrens halber, und sonst mit dem vorgesezten Land-Jäger oder Ober-Forst- und Wildmeistere der Resier nöthige Communication zu pflegen oder aber sogleich zu Unserm Cammer-Collegio darvon unverweilter Bericht einzusenden und darauf fernerer Verhaltungsbefehl zu gewarten.

Ob auch wohl in denen andern Personalibus derer Jagd- und Forst-Bedienten, Dienst-Berrichtungen, so wenig als die Jagd- und Forst-Angelegenheiten selbst angehen, diese gleich denen Amtssassen auch andern Amtsverwandten und Bedienten des Amtes unmittelbares Forum wegen aller Justiz-, Policey-, Criminal- und andern Amts-Sachen zu agnosciren, mithin dessen darüber ausgefertigte Ladungen anzunehmen und zu befolgen verbunden sind, hierbey aber eine vorgängige Requisition des die Resier unter seinem Befehl habenden Land-Jäger- oder Ober-Forst- und Wildmeisters um deswillen keinesweges erfordert wird, da diesen in vorher ausgedrückten Casibus keine Cognition, Unsern Aemtern aber die Gerichtsbarkeit über Unsere nicht schriftsäßigen Diener in Regula zustehet; So wollen Wir dennoch von den Beamten nicht nur hierbei gebührende Maaße beobachtet, sich aller Zunothigungen enthalten, auch undienliche

Beamten ohne Concurrerz derer Land-Jäger-Forst- und Wild-Meistere, einiger Cognition nicht zu unterziehen; noch auch in denen, wider die Jagd- und Forst-Bedienten eingehenden Rügen und Klagen einiger Erkänntniß oder Ladung private anzumassen.

In Personalibus, wegen aller Justiz-, Policey- und Criminal-Fälle stehen zwar die Jagd- und Forst-Bedienten unmittelbar unter dem Amte, es brauchet auch bey denen Ausfertigungen der Requisition derer Obern nicht; es ist aber

Weitläufigkeit und Geld = Spilterung bei sonst unnachbleibender
 ernster Abndung vermieden, vielmehr von ihnen dergleichen Sa-
 chen mit aller möglichsten Beschleunigung tractiret, sondern auch
 woferne in sothanen Fällen die persönliche Erscheinung eines
 Jagd = oder Forst = Bedienten vor denen Beamten nöthig, dar-
 von dessen Obern, damit dieser wegen einstweiliger Versorgung
 der Resier in des Citati Abwesenheit nach Befinden andere Ver-
 anstaltung treffen könne, jedesmahl zeitige Nachricht ertheilet
 wissen, es käme dann bey Wechsel = Sachen oder Delictis gra-
 vioribus, so Leibes = oder Lebens = Strafen nach sich ziehen, auf
 des Schuldners oder Inculpati Apprehension, mithin auf das
 Momentum temporis an, als welchenfalls nicht eher, als nach
 Erfolg der Expedition denen Land = Jäger = Ober = Forst = und
 Wildmeistern die Notification darvon wiederfahren kann; Im-
 maßen denn auch übrigen die Jagd = und Forst = Bedienten, so
 in Unfern Aemtern oder unter anderer Gerichtsbarkeit Grund-
 Stücken besitzen, in denen den Fundum oder die darauf haff-
 tende Praestanda und Beschwerden, afficirenden passibus dem
 Foro rei sitae zu folgen, und allda Recht zu leiden allerdings
 schuldig sind.

doch hier =
 bey gebüh =
 rende
 Maasse zu
 halten, und
 ist dem
 Obern, zu
 Versorgung
 der Resier
 Notifica =
 tion davon
 zu thun.

Die von
 denen
 Jagd = und
 Forst = Be =
 dienten
 besitzende
 Grundstücke
 gehören un =
 ter das Fo =
 rum fundi.

Als begehren Wir hiermit wolle . . . hiernach
 allenthalben gehorsamst und gebührend achten, und das darinne
 anbefohlene in genaueste Befolgung setzen, und daran Unfern
 Willen und Meynung vollbringen.

Datum Dresden, am 5. November 1743.

C. A. C. I. P. I. P. 1499.

6.

Rescript,

Herrn Friedrich Augustus, Churfürstens zu Sachsen 2c. das Forum der
 niedern Floßbedienten betreffend; vom 9. October 1781.

An. 1781. Friedrich August Herzog zu Sachsen 2c. Churfürst 2c. Wir
 sind erinnert was ihr bey Gelegenheit der von dem dortigen
 Floßholz = Anweiser, Weber nachgesuchten Reversalien, wegen
 des in Ansehung des fori der niedern Floßbedienten vorgekom-
 menen Zweifels unterm 21. Januar 1779. unterthänigst einbe-

richtet habt. Wann nun Inhalts ic. Berichts Unsers hiesigen Cammer-Collegii in Unfern übrigen alten Erblanden, nach der zeitherigen Observanz in Ansehung der Jurisdiction über die niedern Floßbedienten es in gleicher Maaße gehalten wird, wie wegen der niedern Jagd- und Forstbedienten in dem Generali vom 5. November 1743*) ausdrücklich vorgeschrieben ist, mit- hin gedachte nieder Floßbediente ebenso wie die niedern Jagd- und Forstbedienten in personalibus und solchen Angelegenheiten, welche ihre Dienstverrichtungen nicht selbst angehen, der Gerichtsbarkeit der Aemter unterworfen sind; So begehren Wir gnädigst ihr wollet bey vorkommenden Fällen auch in Unserm Stift Naumburg euch nach dieser Observanz geziemend achten. Daran ic. und Wir ic. Geben zu Dresden, am 9. Oct. 1781.

Die niedern Floß-Bedienten sind in personalibus und solchen Angelegenheiten, welche nicht ihre Dienstverrichtungen betreffen, der Gerichtsbarkeit der Aemter unterworfen.

Graf von Schönberg.

An das Stift Naumburgische Cammer-Collegium.

Wilhelm Christoph Donauer.

C. A. C. II. P. II. P. 335.

*) Cod. Aug. C. P. I. S. 1499.

7.

Generale,

Die zwischen den Oberforst- und Wildmeistern und den Beamten in Jagd- und Forstsachen zu pflegenden Communicationen, und die Oberforst- und Wildmeisteren-Gebühren betreffend; vom 22. October 1782.

Friedrich August Herzog zu Sachsen ic. Churfürst ic. Beste liebe getreue. Obwohl in verschiedenen Forstgesetzen Unserer Lande und andern dahin gehörigen Verordnungen, zuvörderst aber in der Holzordnung de an. 1560*) deutlich vorgeschrieben ist, daß die Forst-Rügen-Gerichte bey den gewöhnlichen Forstereyen gehalten, und bey solchen dergleichen Rügen-Sachen abgethan werden sollen; So haben Wir dennoch zu bemerken

Veranlassung.

*) Cod. Aug. Bd. 2. S. 487.

gehabt, daß bisher diese Sachen zum öftern, zwischen Unsern Oberforstmeistern und Beamten schriftlich verhandelt und von letztern diese Correspondenz unter den Kosten mit liquidiret worden ist. Nicht minder haben Wir bisher in verschiedenen Civilangelegenheiten, wo schriftliche Correspondenzen zwischen den Oberforstmeistern und Beamten vorgekommen, daß selbige unter den Kosten liquidiret und hierdurch diese Kosten zuweilen weit über den Werth des verhandelten Gegenstandes gehäufet worden sind, wahrzunehmen gehabt. Wann Wir nun Unsere Unterthanen auf diese Weise beschweren zu lassen nicht gemeinet sind, als finden Wir für nöthig, folgendes festzusetzen:

In welchen Fällen eine schriftliche Communication in Forst- und Jagd-Sachen zwischen den Oberforst- und Wildmeister und der Beamten stattfinden mag;

daß gegen alle übrige unter ihnen nöthige Communicationen bey den gewöhnlichen Förstereyen oder sonst mündlich gepflogen werden sollen. Ausnahme hiervon.

Daß dem Oberforst u. Wildmeister in allen den Sachen, in welchen sie amtshalber

1) In Unsern eigenen Angelegenheiten und den das Interesse publicum angehenden Official- Arbeiten nicht minder in Civil- Criminal- und Rügensachen, wo Fatalia laufen oder aus den Verzug Gefahr zu befürchten, ist der bisherige *modus Communicationis* unter Unsern Oberforstmeistern oder Wildmeistern und Beamten, welche ein und dasselbe Forst- Amt ausmachen, mit bester Beschleunigung der Sachen, zwar noch ferner zu beobachten; Jedoch mögen wegen der dabey vorkommenden *Correspondenz* einige Kosten unter keinem Vorwand gefordert werden, dahingegen sind

2) in allen übrigen in das Forst- und Jagdwesen einschlagenden Parthey- Sachen, die unter euch den Oberforstmeistern, und euch, den Beamten, nach Erfordern der Sachen, nöthigen *Communicationes* bey den gewöhnlichen Förstereyen, oder wenn ihr euch sonst beysammen findet, mündlich zu pflegen, es wäre denn, daß in *causis extrajudicialibus* eine oder die andere Parthey, zu Beschleunigung der Sache die schriftliche *Communication* auf Befragen verlangte, als in welchem *ad Acta* zu registrirenden Fall derselben hierunter zu willfahren, und hinwiederum von selbiger die hierdurch entstehenden mehreren Kosten billig zu tragen sind.

Endlich mögen Wir,

3) nicht gestatten, daß irgend einem Fall, wo ein Oberforstmeister, innerhalb der Grenzen seiner Oberforstmeisterey, und nicht etwa als besonders hierzu *requirirter Artis peritus expedirt*, sogenannte Oberforst- oder Wildmeisterey- Gebühren als dergleichen in keinem Gesetz gegründet sind, erhoben werden.

Ihr habt solchem nach, wie Wir hiermit (gnädigst) befehlend zu concurriren haben, begehren, euch obigem allem gemäß zu verhalten und insbeson- keine Ge- dere ihr, die Beamten bey 5 Thlr. Strafe dem entgegen keine bühren pas- Kosten zu liquidiren. Daran ic. Datum Dresden, den 22. Dec- siren sollen. tober 1782.

Aus dem Cammer-Collegio.

An sämtliche Ober-Forst- und Wildmeistere und Beamte. Unterm 21. August ai. ejusd. ist des letzten Punktes halber aus der Landesregierung an die Dicasteria hiesiger Lande Verfügung ergangen.

C. A. C. II. P. II. P. 307.

8.

General-Verordnung,

die den Jagd- und Forstbedienten zu untersagenden Auspielungen betreffend; vom 3. Juny 1783.

Friedrich August Herzog zu Sachsen ic. Churfürst ic. Beste An. 1783. Redliche Liebe getreue. Nachdem Wir bey Gelegenheit der Uns Veranlassung über den Nahrungs-Stand der Unterthanen im Erzgebirgischen Grevse auf Erfordern eingereichten Anzeige, unter andern zu vernehmen gehabt, wie besagten Unterthanen zeither dadurch eine große Beschwerde zugezogen worden sey, daß ihnen zum östern zu den von den Jagd- und Forstbedienten unternommenen Aus- die Jagd- spielungen von Pferden, Gewehr und andern Mobilien, Geld- und Forst- Einlagen zu prästiren angesonnen worden; Als ist hiermit Un- bedienten sollen sich ser (gnädigstes) Begehren und Befehl ihr wollet den Jagd- und der Auspie- Forst-Bedienten im Amt alle dergleichen ungebührliche Auspie- lungen von lungen bey Gefängnißstrafe untersagen, und daß diesem Verbot Gewehr u. nicht entgegengehandelt werde behörige Aufsicht führen, im Con- andern Mo- traventions-Falle aber Uns sofort darüber zu Fassung weiterer Gefängniß-

strafe ent- Entschließung unterthänigst Anzeige erstatten. Daran ic. Datum
halten. Dresden, den 3. Juny 1783.

Auß dem geheimen Finanz-Collegio.

An sämtliche Oberforstmeister und Beamte.

C. A. C. II. P. I. P. 829.

9.

General-Verordnung,

den, den Forst-Bedienten untersagten Holzhandel betreffend;
vom 5. May 1784.

An. 1784. Friedrich August Herzog zu Sachsen ic. Churfürst ic. Ob-
Beranlas- wohl bereits in der Forst- und Holz-Ordnung vom 8. Sept.
sung. 1560. *) und nach der General-Bestallung d. d. den 20. May
1575 **) nicht minder in dem Generali zu Einschränkung und
Abstellung der Mißbräuche im Holz-Wesen, vom 16. Juli
1755 ***) Spho 18. auch durch mehr andere ergangene Verfügun-
gen, den Forst-Bedienten aller Holzhandel untersagt ist: So
haben Wir doch bisher verschiedentlich wahrzunehmen gehabt,
daß diesem ausdrücklichen Verbot zum Theil entgegen gehandelt,
und insbesondere von den Forst-Bedienten bey den Förstereyen
zuweilen für abwesende Holzkäufer unter eigenen oder fremden
Namen Hölzer käuflich angenommen worden.

Ueber das
den Forst-
Bedienten
ertheilte
Verbot al-
les Holz-
handels soll
ernstlich ge-
halten wer-
den.

Unser gnädigstes Begehren und Befehl ist demnach hiermit,
ihr wollet den sämtlichen Forst-Bedienten die genaue Befol-
gung der Anordnungen, nach welchen ihnen aller Holzhandel
untersagt ist, anderweit alles Ernstes intimiren, auch daß solches
Verbot behörig in Obacht genommen werde, sorgfältige Aufsicht
führen, anebst keinem Forst-Bedienten fñhrohin die Erkaufung
von Holz bey den Förstereyen für andere Käufer gestatten, so-
wohl in den künftig einzureichenden Förstereyen Verzeichnissen,
sowie in den Forst-Rechnungen, nach der in Absicht auf letztere
mittelft Generalis vom 21. April a. c. hierunter ertheilten Vor-

*) C. A. C. II. S. 487.

**) Ebendasselbst S. 519.

***) C. A. Cont. Abtheilung I. S. 1523.

schrift, die Namen der einzelnen Holz-Empfänger, mit alleiniger Ausnahme der Communen, welche ihr eigenes Holz-Erforderniß zur Distribuirung unter sich zusammen erhalten, jedesmalen aufführen.

Daran geschieht Unser Wille und Meinung. Datum, Dresden d. 5. May 1784.

Auß dem geheimen Finanz-Collegio.

An sämtliche Forstämter.

C. A. C. II. P. II. P. 343.

10.

Befehl,

Die bey Forst- und Jagd-Dienst-Erledigung wegen der Dienst-Emolumente zu erstattenden Anzeigen betreffend vom 23. Junii, 1784.

Friedrich August Herzog zu Sachsen ꝛ. Churfürst ꝛ. Wir begehren hiermit gnädigst befehlend, Uns wollet ihr bey Einreichung der, nach Vorschrift Unsers Generalis vom 9. April vorigen Jahres bei vorkommenden Forst- und Jagddienst-Ersekungen oder dergleichen Adjuncturen, zu erstattenden Anzeigen wegen der Dienst-Emolumente, zugleich jedesmalen darüber, ob diejenigen Dienststräume und Huthung, welche die Jagd- und Forst-Bedienten in den Waldungen inne haben, füglich eingezogen werden können? und was solchenfalls etwa, nach Beschaffenheit der Umstände, für eine Vergütung einzureichen sein möchte? euer unmaaßgebliches Gutachten eröffnen. An dem geschieht ꝛ. Datum Dresden, am 23. Juni 1784.

Auß dem geheimen Finanz-Collegio.

An sämtliche Forstämter.

C. A. C. II. P. II. P. 311.

An. 1784.
In den bey erledigten Forstbedienten wegen der Dienst-Emolumente zu erstattenden Berichten soll auch wegen der Dienststräume und Huthungen, so die Forst- und Jagdbedienten in den Waldungen innen haben, gutachtliche Anzeige geschehen.

General-Verordnung.

Die jährliche Anzeige derjenigen Forstbedienten, welche sich in Beförderung des Holzanwuchses vorzüglich thätig bewiesen haben betreffend vom 10. Juli

1787.

An. 1787.
Holz-Cul-
tur = Prä-
mien.

Friedrich August Herzog zu Sachsen 2c. Churfürst 2c. Beste liebe getreue. Um die bey Unfern Waldungen angestellten Forst-Bedienten zu mehrer Beförderung der Holz-Cultur auf den ihnen untergebenen Reßieren zu ermuntern, haben Wir, wie euch bekannt ist, denjenigen, welche sich hierinnen besonders fleißig erwiesen, bisher alljährlich Gratificationen in Gelde und Prämien Medaillen austheilen lassen.

Wie es künf-
tig mit Er-
theilung
derselben
gehalten
werden soll.

Wie deshalb
die über die
Holz-Cul-
tur zu er-
stattenden
Anzeigen
einzurichten
sind.

Wie jedoch die Absicht dergleichen Belohnungen alsdann noch vollständiger zu erreichen seyn dürfte, wenn nicht bloß auf die geschene Holz-Ansäumung und Anpflanzung, sondern auch zugleich auf deren Erfolg und besonders auf die Bemühung der Forst-Bedienten, die angesäeten und angepflanzten Plätze zum wirklichen Wiederanwuchs zu bringen, Rücksicht genommen wird; So sind wir daher hinkünftig bei Bewilligung dergleichen Belohnungen vorzüglich da, wo die angesäeten und angepflanzten Plätze ein gutes Fortkommen zeigen, auf die durch ihre Bemühung hierbey sich ausgezeichneten Forst-Bedienten Rücksicht zu nehmen gemeinet, und begehren hiermit an euch gnädigst, ihr wollet hinführo bey den in den jährlichen Forst-Verbesserungsberichten nach Vorschrift Unsers Generalis vom 7. Juni 1785. zugleich wegen des Fortkommens der in den nächst vorhergehenden zwei Jahren bewerkstelligten Holzsaaten und Anpflanzungen zu erstattenden Anzeigen, ob, und welche von denenselben nur durch Zufall und etwa besonders günstige Witterung, oder durch die sorgfältige Pflege des Forst-Bedienten ein vorzügliches Gedeihen gehabt, mit anmerken, überhaupt aber, da aus den über Ansäumungen und Anpflanzungen einzusendenden Tabellen nicht allemal genugsam beurtheilt werden kann, welche Forst-Bedienten sich in den Culturen mehr als andere hervorgethan, indem zuweilen bey einer geringern Cultur ein besonderer Fleiß und Geschicklichkeit erforderlich gewesen sein kann, Uns jedesmal zu-

gleich darüber, ob, und welcher Forst-Bediente einer Belohnung vor andern würdig? euer Gutachten mit Gründen eröffnen. An dem 2c. Datum Dresden, den 10. July 1787.

Aus dem geheimen Finanz-Collegio.

An sämtliche Oberforstmeister.

A. C. II. P. II. P. 347.

12.

Generale.

Die von den Jagd- und Forstbedienten zu führende Aufsicht auf die herumstreichenden Bettler betreffend, vom 22. November 1788.

Friedrich August Herzog zu Sachsen 2c. Churfürst 2c. In den wegen Versorgung der Armen und Abstellung des Bettelwesens unterm 11. April 1772 erlassenen Mandate haben Wir Cap. II. §. 8. zwar verordnet, daß die Jägerey und Forstbedienten in den Wäldern, Hölzern und Büschen auf die herumstreichenden Personen fleißig Acht haben sollen.

An. 1788.
Die Verord-
nung des Ar-
men-Man-
dats vom
11. April
1772 Cap
II. §. 8.

Nachdem Wir aber, daß dieser Anordnung nicht allenthalben gehörig nachgelebet werde, vielmehr eine Menge müßiger Leute herumziehen und durch Betteln dem Landmanne gar sehr zur Last falle, mißfälligst vernommen haben, und diesem Unwesen soviel möglich gesteuert wissen wollen; so begehren wir hierdurch und befehlen, ihr wollet sämtlichen Forst-Bedienten im Amte, die genauere Befolgung obiger Anordnung nicht nur anderweit einschärfen, sondern auch selbst darauf, daß selbige solcher Vorschrift wirklich nachgekommen, fleißig Obacht führen.

soll den
Jagd- und
Forstbedien-
ten von neu-
em einge-
schärft und
auf deren
Beobach-
tung Obacht
geführt
werden.

Daran geschieht 2c. Geben zu Dresden, am 22. November 1788.

Aus dem geheimen Finanz-Collegio.

An sämtliche Beamten.

G. A. C. II. P. I. P. 973.

2*

P a t e n t,

die Qualificirung zu Oberforstmeisterstellen betreffend vom
20. Juni 1797.

Welche Vor-
bereitung
zur künftigen Erlan-
gung von
Oberforst-
meisterstel-
len im Lande
erforderlich
sein soll.

Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen haben verordnet, daß alle diejenigen, welche sich zu Oberforstmeisterstellen in Höchst Dero Dienst qualificiren wollen, und zu dem Ende die Jägerrey erlernen haben oder noch erlernen, so wie selbige überhaupt sich um Erwerbung der erforderlichen Forstkenntniße und dahin einschlagenden Hülfß- auch sonst nützlicher Wissenschaften eifrigst zu bemühen haben, also auch insbesondere nicht nur, nach den bereits vorhandenen Anordnungen, alljährlich Förstereyen und sonstige Forst- Expeditionen abwarten, und, daß solches wirklich geschehen sey, und sie dabey gehörige Application gezeigt haben, schriftliche Zeugnisse der resp. Oberforstmeister beybringen, sondern auch, außer den Förstereyen, die Holz- Cultur und andere forstwirthschaftliche Arbeiten bei bekannten geschickten Forst- Bedienten practisch betreiben und solches gehörig bescheinigen sollen. Deianächst wird fñhrohin bei der wirklichen Bewerbung um eine Oberforstmeisterstelle jeder Competent, der in dieser Qualität nicht schon gedient hat, oder doch die auf welche, nach deren Ancienneté, bey satsamer Fähigkeit, die Rücksicht vor andern zu nehmen seyn wird, eine schriftliche Relation über das, was er, bey den von ihm abgewarteten Forst- Expeditionen, wegen der Größe, Lage und Eintheilung der Resiere; wegen Eintheilung und Anweisung der Schläge; wegen Aushaltung der Bau- und Nußhölzer und derer Maas, Würderung und Gebrauch; wegen Rodung der Stöcke, Verfertigung der Klaftern, Malter, auch Well- und Bundhölzer; wegen Beförderung des natürlichen Anflugs;

Welche Re-
lationes
von denen,
die sich um
eine solche
Stelle be-
worben bei
dem geheime-
n Finanz-
Collegio
sowohl als
bey dem
Oberhofjä-
germeister
einzurei-
chen sind.

wegen Holzsaaten und Pflanzungen verschiedener Art, Vorbereitung des Boden zu solchen, auch dessen Beschaffenheit;
wegen Sammlung und Ausklingelung des Holzsaamens;
wegen des Streu- und Laubrechens, der Huthung, des Grafsens, Feseholzes und dergleichen dem Walde nachtheiligen Gewohnheiten;

wegen der Grenzberichtigungen, Waldflügelwege, auch Wasserläufe und Sümpfe;

wegen der Forstgerichte und Verfassungen, auch sonst, allenthalben zu bemerken gehabt, mit Beziehung auf die namentlich anzugebenden Orte und Vorfälle, mit seinen eigenen Gedanken darüber, also, daß er, der Competent, eidlich bestärken könne, wie er diese Relationes selbst und ohne jemandes Beyhülfe gefertigt habe, zu fertigen und bey dem Churfürstlichen geheimen Finanz-Collegio sowohl, als bey dem Churfürstlichen Oberhofjägermeister einzureichen haben.

Welches alles auf Ihro Churfürstliche Durchlaucht höchst eigenen ausdrücklichen Befehl, denen welche hierbey interessirt sind, zu ihrer Nachricht und Nachachtung, hierdurch bekannt gemacht wird, damit sich niemand führohin mit der Unwissenheit entschuldigen möge.

Dresden, am 20. Junii, 1797.

Aus dem geheimen Finanz-Collegio.

C. A. C. II. P. II. P. 317.

14.

Generale,

Herrn Friedrich Augustus, Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Einsendung der Dienstgenuß-Specificationen bei Erledigung der Jagd- und Forstbedienungen betreffend vom 17. Dezember 1800.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. Durch das Generale vom 9. April 1783 ist die Einsendung genauer und pflichtmäßiger Dienstgenuß-Specificationen bey Erledigung der Jagd- und Forstbedienungen, oder Anstellung von Adjunkten in dieser Branche anbefohlen. In der Voraussetzung, daß die, diesem Anbefohlnisse zufolge, eingesendeten Dienstgenuß-Verzeichnisse vollständig seyen, ist den seitdem angestellten Forstbedienten in ihren Bestellungen, unter namentlicher Aufführung nur einiger Emolumente, z. B. der baaren Besoldung und der Deputate, der Genuß derjenigen Accidentien und Emolumente

Veranlassung.

Um künftig die Accidenzien und Dienst-Emolumente in den Bestallungen der Forstbedienten vollständig aufführen zu können, sollen sie in den einzuführenden Dienstgenuß-Specificationen alle nach dem nachstehenden Schemate genau und pflichtmäßig angeführt werden.

zugewährt worden, welche ihre Vorfahren zu percipiren gehabt haben oder zu percipiren befugt gewesen sind. Es hat sich jedoch verschiedentlich zugetragen, daß in den Dienstgenuß-Specificationen eine oder die andere Nutzung nicht mit aufgeführt gewesen ist, die Forstbedienten aber in der Folge darauf, als auf eine solche, welche ihre Vorfahren mit Fug und Recht percipiret, Anspruch gemacht haben. Nachdem wir nun ähnliche Fälle in Zukunft vermieden wissen wollen, und es der guten Ordnung gemäß ist, daß sowohl die vorgesezten Behörden, als der neu angestellte Forstbediente, bestimmt davon unterrichtet sey, welcher Gehalt und andere Emolumente ihm zukommen; so sind Wir gemeint, solche künftig in den Bestallungen ohne Ausnahme, ausdrücklich aufführen, zugleich aber die Erhebung eines mehrern, bey unausbleiblich strenger Ahndung, untersagen zu lassen. Daher ist, zur Erläuterung des Generalis vom 9. April 1783 hierdurch unser gnädigstes Begehren und Befehlen, ihr wollet in den, demselben gemäß, mit Genauigkeit und pflichtmäßig einzurichtenden Dienstgenuß-Specificationen, nach Anleitung anliegenden Schematis, alle und jede Emolumente der Forstbedienten, sie werden denselben ex fisco, oder von den Holzkäufern, oder von wem sonst, gereicht, aufführen, auch dabey den Satz, nach welchem sie erhoben werden, bemerken. An dem geschiehet Unser Wille und Meinung. Gegeben zu Dresden, am 17. December 1800.

Aus dem geheimen Finanz-Collegio.

An sämtliche Forst-Ämter.

S c h e m a.

I. Aus dem Amte oder Cammer-Gute.

1. an Gelde:

Baare Besoldung jährlich,
 Laufgeld, Försterey-Auslösung ꝛ.
 Accidenzien oder Dienergebühren, à
 Kloster, Schock, ꝛ. à Thlr. ꝛ.

für Streu = Grase = Leseholz = Stockrodezettel 2c. vom Thaler der
Nutzung, 2c. pro Zeddel 2c.

Pfandgebühren,

Holzstrafegelder = Antheil,

Auslösung von eingelieferten Fuchsbälgen, Raubvögelklauen,

Hirschstangen 2c. 2c.

2. an Naturalien.

Holz = Deputat mit oder ohne Stöcke und

Abraum,

Kaufbäume,

Deputat an Getraide oder andern Naturalien,

Stock, Abraums, Leseholz = Streu = Gräseren = Pech = Nutzung 2c.

Nutzung von Dienstgrundstücken,

Hutung,

freye Wohnung,

Ausbruch von Wildpret,

Vogelherd und Dohnenstrich,

Teich = und Fischeren = Nutzung,

Eigelmaß = Nutzung, 2c.

II. Von Holzkäufern und andern Personen unmittelbar.

Anweissegeld,

sogenannte Privat = Accidenzien oder Dienergebühren,

Schlaggeld 2c.

Fällerlohn 2c. (alles dieses nach den verschiedenen Sätzen,)

sogenannte Neujahrgeschenke (mit der Bemerkung, von wem und
nach welchen Sätzen, und wofür sie entrichtet werden,)

Wolfsjagdhafer oder Gelder,

Mahlzeitgelder 2c. à

Zähl = oder Schreibegeld 2c. à

Hut = oder Weidegeld, à

Einschlägergebühren, à

C. A. C. II. P. II. P. 319.

G e n e r a l e,

die Verpflichtung der Jägerpursche betreffend vom 20. Mai 1806.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden zu zweckmäßigerer Respicirung Unserer Wildbahn und Forstreviere für gut:

I.

daß alle dormalen von Unseren Jagd- und Forstbedienten zu Begehung der ihnen anvertrauten Reviere gebraucht werdende Jägerpursche vor dem Amte oder den Gerichten des Kammerguts, wohin sothane Reviere gehören, nach beiliegenden Formular, jedoch *ex officio*, in Pflicht genommen,

2.

daß die künftig von Unsern Jagd- und Forstbedienten zu obigem Behufe anzunehmenden Jägerpursche, vor ihrer Annahme, dem vorgesezten Oberforst- und Wildmeister präsentiret, und erst, wenn diese sie nach vorheriger Prüfung, zu Besorgung der von ihnen auf dem Revier zu übernehmenden Verrichtungen für hinlänglich qualificirt erklären, wie ad I. vorgeschrieben, verpflichtet werden; wie denn auch

3.

jeder Jagd- und Forstbediente gehalten ist, denjenigen Purschen, gegen welchen dem concernirenden Oberforst- oder Wildmeister ein begründetes erhebliches Bedenken beigeht, auf deshalb erhaltene Anweisung, zu Respicirung Unserer Jagd- und Forstreviere nicht mehr zu gebrauchen.

Demgemäs habt ihr, wie Wir hierdurch gnädigst begehren und befehlen, den Jagd- und Forstbedienten das Erforderliche bekannt zu machen, auch sonst die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, übrigens aber, damit künftig sofort bei der Anstellung der Jagd- und Forstbedienten, die Haltung der zu Respicirung der ihnen anvertrauten Reviere erforderlichen Pursche, demselben zur Bedingung gemacht, und der Bestallung inserirt werden

könne, in den in Gemäßheit der Generalien vom 9. April 1783*) und 17. December 1800**), bei sich ereignenden Vacanzen zu erstattenden Berichten, dieserhalb unter näherer Angabe der Größe und Beschaffenheit der Reviere, ingleichen der darüber zur Aufsicht bestellten Personen an Oberförstern, Förstern, Hegereutern, Grenzschützen, Fußknechten, Zeichenschläger u. Gutachten zu eröffnen. Dresden, am 20. Mai 1806.

Aus dem Geheimen Finanz-Collegio.

C. A. C. III. P. II. P. 150.

16.

Generale,

Verhaltungspunkte für die bevorstehende Landrecrutirung hinsichtlich der Jägerbursche und Knechte der Forstbedienten, der unbeweibten und kinderlosen Hausbesitzer, auch der auf Bergfreiheit wohnenden jungen Mannschaft betreffend; vom 13. August 1809.

Friedrich August, König u. u. u. Wir machen euch zu eurer gehorsamsten Nachachtung bei der bevorstehenden Landrecrutirung annoch bekannt, daß

1.

sämmtliche Jägerbursche und Knechte der Forstbedienten, von der Gestellung zwar keineswegs ausgenommen, jedoch diejenigen Jägerbursche, welche sich wegen erhaltener Erlaubniß zu Erlernung des Jagd- und Forstwesens und ihrer Unentbehrlichkeit bei der Dienstleistung der Forstbedienten, gehörig legitimiren, und insonderheit die, welche nach Vorschrift des an sämtliche Forstbeamte ergangenen Generalis vom 20. Mai 1806 auf die Reviere verpflichtet sind, mit der Aushebung zum Militärdienst verschonet werden sollen.

*) C. A. C. II. 2. S. 339.

**) Ebendasselbst S. 319.

2.

nicht allein diejenigen unbeweibten und kinderlosen Besitzer solcher Häuser, deren Werth nicht 400 Thlr. beträgt, welche diese ihre Häuser erst seit Bekanntmachung der Verhaltungspuncte vom 1. Juni d. J. bezogen haben, und sich wegen nunmehriger Bewohnung derselben befreit glauben, sondern auch

3.

alle solche unbeweibte und kinderlose Hausbesitzer, denen ihre Eltern oder sonst nahe Verwandte, bloß um sie durch Ansfähigkeit von der Werbung frei zu machen, ein 400 Thlr. auch mehr werthes Haus zuschreiben lassen, welches aber nicht von ihnen bewohnt wird, und wenn dieses auch der Fall wäre, wo nicht der Käufer und Eigenthümer, sondern der Verkäufer immer noch, nach wie vor das Hauswesen dirigirt, und auch ohne des Abkäufers Anwesenheit oder Concurrenz dirigiren kann zur Landrecrutirung zu ziehen sind; Endlich,

4.

da Wir keineswegs gemeinet sind, die in den Bergämtern auf Bergfreiheit wohnende junge Mannschaft von 17 bis 35 Jahren, die nicht unbezweifelt unter die Kategorie der nach dem 3. Punkt des Exemtionsverzeichnisses vom 21. April 1792*) von der Werbung exemirten Bergarbeiter gehöret, unter die von der dormaligen Landrecrutirung Befreiten rechnen zu lassen, aus Unserm Geheimen Finanz-Collegio dem Ober-Bergamt zu Freiberg aufgegeben worden ist, die gesammten Bergämter dahin anzuweisen, daß sie die erforderlichen Verzeichnisse der unter Bergamts-Jurisdiction wohnhaften jungen Leute von obigem Alter, sofort an diejenigen Aemter, wohin die Wohnorte derselben einbezirkt sind, abliefern, auch sodann die junge Mannschaft selbst dahin stellen, und überhaupt den zu dem Recru-

*) C. A. C. II. 1. S. 1357.

tirungs-Geschäft ernannten Commissarien alle mögliche Willfährigkeit bezeigen sollen.

Dresden, am 13. August 1809.

An die zu Besorgung der Landrecrutirung
bestellten Commissarien.

Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

C. A. C. III. P. I. P. 665.

17.

Generale,

die Dienstverhältnisse der Forstbedienten betreffend; vom 20. Juni 1810.

Friedrich August, König 2c. 2c. 2c. Die zweckmäßige Verwaltung und Pflege Unserer Waldungen wird, nach wiederholt gemachten Erfahrungen, auch bei williger und eifriger Pflichterfüllung von Seiten des, zu der speciellen Aufsicht über solche angestellten Personals, oftmals dadurch erschwert und verhindert, daß die Resiere und einzelnen Walddistricte unter dasselbe nicht überall nach richtigen Verhältnissen der physischen Kraft und des Raums vertheilt, zugleich aber hin und wieder die Einkünfte der Forstbedienten, dem mehrerern oder mindern Aufwande, den selbige dieserhalb zu bestreiten, und dem Grade der Anstrengung und Mühwaltung, welche sie hierbei anzuwenden haben, nicht angemessen sind.

Da die zum Theil dringend nothwendige Aufhebung dieser Mißverhältnisse nicht von gelegentlich bei eintretenden Dienst-erledigungen und angebrachten Zulagegesuchen herbeigeführten Erörterungen abhängig gemacht, auch in einzelnen Fällen nicht mit Erfolg unternommen werden kann, sondern, sobald es sich nur immer thun läßt, durch zweckmäßige allgemeinere, mit der ganzen Regie des innern Forstwesens und den Verhältnissen des Forstbetriebs in Verbindung stehende Anordnungen zu bewirken ist, mithin von einer vollständigen Uebersicht des Umfangs und der Lage der Forst- und Jagdreviere, die Vertheilung derselben unter die zur speciellen Verwaltung, Aufsicht und Inspection

Bestimmung wegen der anzustellenden Erörterungen und zu erstattenden Anzeigen.

angestellten Forstbedienten, des einem jeden derselben hierbei angewiesenen Wirkungskreises, der Beziehung, in welcher die Forstbedienten innerhalb des letztern unter sich stehen, ihrer Dienst-einkünfte, und des von ihnen zu bestreitenden Dienstaufwandes ausgehen muß; So begehren Wir gnädigst und befehlen, ihr wollet über alle diese Umstände in Rücksicht der euch anvertrauten Waldungen sorgfältig geprüfte und allenthalben zuverlässige Anzeige erstatten.

Zur Erleichterung des Ueberblicks und der Vergleichung habt ihr euch zu diesen Angaben der tabellarischen Form, nach Anleitung des hier beigefügten Schemas, zu bedienen, und hierbei noch besonders folgendes zu beobachten.

Angabe des
Umfangs
der Wal-
dungen,
Forstreviere
ic.

Um von der Lage und gegenseitigen Entfernung der in der ersten Colonne zu benennenden Reviere und Districte eine anschaulichere Kenntniß zu erhalten, als die Wortbeschreibung gewähren kann, ist auf der hier beigefügten Karte von dem Amtsbezirke, zu welchem die Waldungen gehören, die ohngefähre Umfangslinie der letztern, oder der Raum, den sie einnehmen, mit verschiedener Farbe, die Umgränzung der einzelnen Forstreviere oder abgetheilten Districte, durch punctirte, doppelte oder einfache Linien, und die Gränze der Jagdreviere mit Tuschlinien anzugeben.

Des Flä-
cheninhalts
derselben.

Die Angabe des Flächeninhalts in der 2. Colonne ist nach dem gewöhnlichen Landmaas der Acker zu 300 □ Ruthen, und die Ruthe zu 7 Ellen 14 Zoll, anzunehmen, und, wenn nach einem andern Flächenmaas gerechnet worden ist, dasselbe auf jenes zu reduciren, oder wenigstens diese Berechnungsart in der Tabelle zu bemerken. Die in der Waldung gelegenen, aber zur Holzzucht nicht bestimmten Districte, an Räumen, Wiesen, Feldern ic. sind von dem Flächenraum der Reviere abzuziehen. Auch ist zu bemerken, ob sich die Angabe desselben auf Messung oder ohngefähre Schätzung gründet, durch wen erstere erfolgt oder nach welchen Grundlagen bei letzterer verfahren worden ist.

Der Local-
umstände
der Wal-
dungen und
Jagd-
reviere.

Aus den Angaben in der 3. Colonne soll beurtheilt werden können, ob und wie fern die Bewirthschaftung der Reviere, die Handhabung des Forstschutzes, und überhaupt die Function der Forstbedienten mehr oder weniger zusammengesetzt, mühsam und zeitraubend sey. Es ist daher zu bemerken, ob das Tee-

rain der Waldungen und Feldjagdreviere bergigt, mit Gewässern oder Schluchten durchschnitten ist, ob die Reviere beisammen liegen oder ihrer Lage nach besonders beschwerlich und unbequem zu bereiten und zu begehen, zerstreut, mit Privat- oder andern Grundstücken vermengt, Holzentwendungen, Hutungsercessen und andern Forstfreveln sehr ausgesetzt, ob sie überhaupt Hut- und Weide- oder Triftberechtigungen, oder Harzung-, Mastungs-, und Beholzungsbesugnissen unterworfen sind, und auf welche Holzarten besonders die letztern gehen, ob viele Ortschaften, oder andere bedeutende Consumenten (Hüttenwerke, Kalk- und Ziegelöfen, Pechhütten), mit ihrem Holzbedarf auf die Waldung gewiesen oder eingeforstet sind, ob diese ganz oder zu welchem Theile mit haubaren, oder Mittel- und jungen Hölzern bestanden, welche Holzarten prädominirend, ob und welche Blößen anzubauen sind, ob die Waldungen von Insectenfraß beschädigte Bestände erhalten, ob die Forstbedienten neben den eigentlichen Geschäften der Forstverwaltung und des Forstschutzes, auch bei andern Nebennutzungen, z. E. der wilden Fischerei, Torfgräbereien u. s. w., oder dem Floßwesen, beschäftigt sind, welche Art der Jagd, und ob sie allein und ausschließlich oder als Vorhatz, zur Koppel ic. ausgeübet wird und dergleichen.

In der 4. Colonne ist zuvörderst bei jedem Revier der Name und die Function des respicirenden Forstbedienten, die Zeit seiner Anstellung, mit Beziehung auf das dieserhalb ergangene Rescript, und sein Wohnort anzugeben. Dabei ist besonders zu bemerken, welche besondere Dienstverrichtungen dem Revierförster, und, wo dergleichen angestellt sind, den Unterforstbedienten, Gränzschützen, Fußknechten und dergleichen zugetheilt, und welche besondere Districte von den letztern zu begehen, ingleichen wie weit die Wohnungen der Forstbedienten von den unter Aufsicht zu haltenden Waldorten und Wildbahnen entfernt sind, ob diese Wohnungen Uns zuständig oder gemiethet, oder den Bewohnern eigenthümlich sind, welches Personal unter der besondern Aufsicht und Leitung der Forstbedienten zu der Verwaltung und dem Schutze der Reviere gebraucht wird, (verpflichtete Revierbursche, insofern solche nicht von dem Forstbedienten beköstigt und bezahlt werden, Zeichen- oder Holzeinschläger, Haideläufer, Kreißer, Holzaufseher und dergleichen,) da, wo zu Ausübung der Jagd

Der Dienst-
verhältnisse
und Ob-
liegenhel-
ten der
Forstbe-
dienten.

besondere Jagdbediente angestellt sind, ist dasselbe in Ansehung ihrer anzuzeigen.

Wenn dem im Amte angestellten Oberförster die specielle Verwaltung eines eignen Reviers übertragen ist, sind die diesfalligen Verhältnisse desselben, in obigen, nach der Ordnung der Reviere mit aufzuführen, allemal aber ist, nach der Aufzählung der Reviere und des dazu gehörigen Personals, der Wirkungskreis, welcher demselben bei der Administration der Amtswaldungen überhaupt angewiesen ist, vollständig, ebenfalls mit Angabe der Zeit seiner Anstellung, Wohnung u. s. w., ingleichen seiner Dienst Einkünfte, zu beschreiben.

Des Dienst-
aufwandes
derselben.

Bei der Anzeige des Dienstaufwands in der 5ten Colonne sind besonders die Kosten aufzuführen, welche die, nach den vorher bemerkten Umständen, mehr oder weniger erforderliche Unterhaltung von Purschen und Dienstpferden, nach den Preisen der Lebensmittel und Fourage in der Gegend verursacht.

Ingleichen
des Dienst-
genusses.

In Hinsicht auf die Angabe des Dienstgenusses ist im Allgemeinen zu bemerken, daß der Ertrag der Accidenzien und sonstigen sogenannten Dienergebühren, deren Sätze bereits in den, nach Vorschrift des Generalis vom 31. Januar d. J. wegen der Holzpreise zu erstattenden tabellarischen Anzeigen vorkommen, nach einem sechsjährigen Durchschnitt auszuwerfen, auch bei den Naturalnutzungen, besonders da, wo der Dienstgenuß neuerlich regulirt worden, das dieserhalb ergangene Rescript, und außerdem der Grund derselben gehörig nachzuweisen ist.

Gutachten
der Ober-
forstmeister
in Betreff
der zweckmä-
ßigern Ein-
richtung in
der Regie
der innern
Forstver-
waltung.

Uebrigens ist in einem beizufügenden Berichte, in welchem zugleich die in den Tabellen angegebenen Umstände, da wo ihr eine weitere Ausführung und Auseinandersetzung für nöthig erachtet, erläutert werden können, besonders von euch, dem Oberforstmeister, nach reiflicher Erwägung, darüber Gutachten zu eröffnen, welche zweckmäßigere Einrichtung jetzt oder künftig in der Regie der innern Forstverwaltung zu treffen, besonders, wie der oben angegebenen Absicht gemäß, die Aufsicht über das Revier unter die angestellte Forstdienerschaft nach einem gleichen Maaßstabe zu vertheilen, wie die Einkünfte derselben mit ihren Dienstobliegenheiten, nach Befinden, in ein angemesseneres Verhältnis zu bringen, und welcher Fonds hierzu bei Dienststerledigungen oder sonst auszumitteln, auch ob es nicht überhaupt

und besonders um den auf möglichste Abstellung der Mißbräuche bei dem Forsthaushalt und Sicherung der Forstrevenüen abzweckenden, bereits bestehenden, und noch künftig zu treffenden Anordnungen, mehrern Eingang zu verschaffen, rathsam seyn dürfte, den noch nicht in fixen Dienstestkünften stehenden Forstbedienten statt der steigenden oder fallenden Accidenzien oder Dienergebühren, sowohl, als der Naturalemolumente, welche dieselben durch eingeräumte Nutzungen auf dem Walde beziehen, insoweit solches in Ansehung der letztern nicht bereits geschehen ist, einen festen Gehalt in baarem Gelde auszusetzen.

Dresden, 20. Juni 1810.

Aus dem geheimen Finanz-Collegio.

C. A. C. III. P. II. P. 157.

Tabelle

über die Dienstverhältnisse und Einkünfte der Forstbedienten im Amte N.

Benennung der Balbun- gen, der einzelnen Forst- und Jagdreviere, und der besondern Districte, in welche dieselben zum Bezir- ke der speciellen Aufsichtsfüh- rung getheilt sind.	Bländehalt und Umfang derselben.	Beschreibung der bei der Auf- sicht über solche hauptächlich zu berücksichtigenden Localum- stände.	Verhältnisse und Obliegen- heiten der Forst- bedienten.	Dienstauswand der Forstbedien- ten.	Dienstgehalt.		
					fixer Gehalt und Natural- deputate.	Uebervergien und andere fleigende und fallende Stuts- jungen.	jährlicher Totaler- trag.
					R	S	L

18.

Patent,

die Uniform des bei dem Sächsischen Forst- und Jagdwesen angestellten Personals betreffend.

1.

Gestattung der Uniform.

Dem bey dem Königlich Sächsischen Forst- und Jagdwesen durch die obersten Behörden unmittelbar angestellten Personale wird gestattet, eine Uniform in der nachbestimmten Maasse zu tragen, allen andern Landesunterthanen aber die Tragung derselben verboten.

2.

Allgemeine Uniform.

Die allgemeine Uniform des Personals besteht, nach der vorschriftsweise beigefügten Zeichnung Num. 1. in einem Rocke von dunkelgrünem Tuche mit stehendem Kragen, Aufschlägen und Futter von gleichem Tuche, Quertaschen, einer den Hüften gleichen Taille und acht Wappenknöpfen nach der Zeichnung Num. 2. in einer Reihe zum Zuknöpfen bis an das Kuppelschloß, übrigens von der Länge bis an die Kniekehlen und an beiden Enden umgeschlagen; einer Weste von eben dem Tuche, mit kurzen Schößen und kleinen Wappenknöpfen, nach der Zeichnung Num. 3. langen Beinkleidern von demselben Tuche; Stiefeln ohne Stolpen, oben rund und bis an das Knie reichend; einem dreieckigen schwarzen Hute von mittlerer Größe, mit einer Agraffe von schmaler Tresse an einem kleinen Wappenknopfe und der sächsischen Kokarde; einem Hirschfänger mit weißen Schaalen, Bügel und schwarzer Scheide, an einem Kuppel, auf dessen Schlosse das Sächsische Wappen ist.

3.

Abzeichnung der Grade.

Die verschiedenen Grade des zu Tragung dieser Uniform

berechtigten Personals erhalten bey selbiger besondere Abzeichnungen.

Der Oberhofjägermeister, die Landjägermeister, die Oberforstmeister, die Cammer- und Jagdjunker, der Oberjagdcommissar, der Forstrath und der Forstcommissionsrath tragen Stifkeren in Gold, vergoldete Wappenknöpfe, Agraße und Kuppel von goldner Tresse, ein vergoldetes Kuppelschloß, einen Hirschfänger mit vergoldetem Beschläge, Gordons und Degenband von grüner Seide mit Gold durchwirkt, auch goldnen und grünen Franzen und silberne Sporen.

Ueber die fernere Abzeichnung der Uniform des Oberhofjägermeisters bleibt, da dessen Stelle erledigt ist, die Bestimmung ausgesetzt.

Die Landjägermeister tragen den Kragen, die Aufschläge und Taschen nach der Zeichnung Num. 4. gestickt, und auf den Umschlägen am Saume des Rocks vier goldne achteckige Sterne, nach der Zeichnung Num. 5. Gordons und Degenband mit Bouillons.

Die Oberforstmeister tragen den Kragen und die Aufschläge nach der Zeichnung Num. 6. gestickt und auf den Umschlägen vier goldene Kronen nach der Zeichnung Num. 7. Gordons und Degenband mit Bouillons.

Die Cammer- und Jagdjunker tragen den Kragen nach der Zeichnung Num. 8. gestickt, und auf den Umschlägen vier goldene Zweige nach der Zeichnung Num. 9. Gordons und Degenband mit Bouillons.

Der Oberjagdcommissar, Forstrath und Forstcommissionsrath tragen den Kragen und die Aufschläge nach der Zeichnung Num. 8. gestickt.

Die bei dem Königlichen Forst- und Jagdwesen angestellten Personen mindern Ranges tragen Silber, versilberte Wappenknöpfe, eine Agraße von silberner Tresse, ein versilbertes Kuppelschloß und einen Hirschfänger mit versilbertem Beschläge.

Der Oberjäger- und Pürschmeister, der Jagdsecretär, die Wildmeister, die Jagdvolontärs und Expectanten tragen den Kragen und die Aufschläge nach der Zeichnung Num. 8. gestickt, ein silbernes Tressenkuppel, Gordons und Degenband von grüner Seide mit Silber durchwirkt, auch silbernen und grünen

Franzen und Sporen. An den Umschlägen zeichnen sich der Oberjäger und Pürschmeister durch vier silberne Sterne, der Jagdsecretär durch vier silberne Kronen, und die Wildmeister durch vier silberne Zweige ab.

Die Hofjäger und Oberförster tragen um den Kragen und die Aufschläge eine zwei Zoll breite silberne Tresse, ein silbernes Tressenkuppel, Gordons und Degenband von grüner Seide mit Silber durchwirkt, auch silbernen und grünen Franzen und Sporen. Erstere zeichnen sich an den Umschlägen durch vier silberne Sterne, letztere durch vier silberne Kronen ab.

Die Revierförster, Hegereuther, Unterförster und andere niedere Forst- Jagdbedienten tragen Kuppel von schwarzem Leder, Degenbänder von grünem Corduan mit Silber durchnäht, auch silbernen und grünen Franzen und, soweit sie bestallungsmäßig ein Pferd zu halten haben, Sporen.

Die Revierförster und Hegereuther tragen überdieß noch um den Kragen und die Aufschläge eine, einen Zoll breite silberne Tresse, an den Umschlägen vier silberne Zweige, Gordons von grüner Seide und Silber durchwürkt, auch silbernen und grünen Franzen.

Die Unterförster tragen um den Kragen eine gleichartige Tresse und Gordons wie die Revierförster.

4.

Bestimmung inwiefern die Uniform getragen werden müsse und verändert werden dürfe.

Die zu Tragung der hier vorgeschriebenen Uniform berechtigten Personen sind nicht gezwungen, selbige bei ihren gewöhnlichen Functionen, oder gar außer Function zu tragen; dagegen ist ihnen aber auch nicht gestattet, bei Tragung derselben von der Vorschrift irgend eine Abweichung zu machen, am wenigsten sich einer Abzeichnung, welche ihnen nicht zukommt, anzumaßen, jedoch bleibt ihnen nachgelassen, für gewöhnlich, Fracks von dunkelgrünem Tuche mit Wappenknöpfen und der ihnen zukommenden Abzeichnung auf dem Kragen und an den Umschlägen zu tragen.

Dresden, den $\frac{16}{28}$ Februar 1814.

General-Gouverneur Fürst Repnin.

G. G. Bl. Stück 46. Seite 355.

Verordnung,

das den Forstbedienten gestattete Halten von Rühen betreffend,
d. 19. October 1815.

Friedrich August, König etc. etc. etc. Es ist in einigen Oberforstmeistereien bei Regulirung der dasigen Dienstverhältnisse bereits im Allgemeinen, daß, dafern es Localverhältnisse rathsam und nothwendig machen, den Forstbedienten, die sich zu ihrem häuslichen Bedarf eine oder mehrere Rühle halten, einige Gräzerei auf den Revieren gegen ein verhältnißmäßiges Pachtgeld anzuweisen, gestattet, auch in der Oberforstmeisterei Olbernhau und dem Amte Voigtsberg bereits nähere Bestimmung in Hinsicht des Haltens der Rühle der Forstbedienten getroffen worden.

Dieser zu Folge sollen nämlich einem Forstbedienten eine, höchstens zwei Rühle nebst einem Stück Jungvieh zu halten erlaubt, ihm auch entbehrliche Wiesenplätze für diesen Zweck gegen einen billigen Pachtzins überlassen, jedoch ein größerer Viehstand unter keinerlei Vorwand gestattet und nicht mehr, als das wahre Bedürfniß erfordert, an Grasplätzen eingeräumt werden.

Wir wollen diesen Grundsatz in allgemeine Anwendung gesetzt wissen und begehren demnach an euch gnädigst befehlend, ihr wollet die demselben etwa entgegen laufenden Mißbräuche sofort abstellen und demgemäß die sämtlichen euch untergebenen Forstbedienten ernstlich bedeuten, übrigens strenge Aufsicht führen, daß auf keine Weise dawider gehandelt werde.

Im Betreff der erforderlichen Wiesenplätze habt ihr darüber wie selbige an einzelne Forstbediente obigem Beschlusse gemäß in Pacht zu geben sein möchten, des förderksamsten mittelst Berichts eure Vorschläge zu thun, auch hierbei die zu überlassenden Plätze in Hinsicht ihrer Größe, Lage und Beschaffenheit genau zu beschreiben.

Dresden, am 19. October 1815.

Aus dem geheimen Finanz-Collegio.

An die Forstämter.

C. A. C. III. P. II. P. 179.

20.

R e s c r i p t

zu Erläuterung der Verordnung vom 19. October 1815. Das Hal-
ten der Kühe von Seiten der Forstbedienten betreffend
vom 15. Januar 1816.

Friedrich August, König ic. ic. ic. Uns ist vorgetragen worden, was ihr auf die, im Betreff des Haltens der Kühe von den Forstbedienten unterm 19. October v. J. erlassene Verordnung mittelst Bericht vom 9. November. ej. ai. vorgestellt und in Vorschlag gebracht habt. Nun wollen wir es zwar bei gedachter Verordnung und der in selbiger festgesetzten Bestimmung, daß ein Forstbedienter nicht mehr als höchstens 2 Kühe und ein Stück Jungvieh halten soll, bewenden lassen, finden jedoch zu erläutern für nöthig, daß wir weder auf diese Zahl dasjenige Vieh, welches die Forstbedienten auf den ihnen eigenthümlich zustehenden Grundstücken ernähren können, beschränken, noch im Gegentheil gestatten wollen, daß über den im richtigen Verhältnisse zu ihren Grundstücken stehenden Viehstand jene eine oder zwei Kühe gehalten, oder denen, welche selbst Grundstücke besitzen, einige Gräserei, auf Unsren Forstboden zur Benutzung überlassen werde.

Indem Wir euch solches zur Nachachtung und Bekanntmachung an die Forstbedienten eröffnen, begehren Wir gnädigst, ihr wollet darüber gehörige Aufsicht führen, daß die eigene Oekonomie der Forstbedienten sie von ihren Dienstverrichtungen nicht abhalte, auch nicht zu Mißbräuchen in Hinsicht der Waldbenutzung führe.

Dresden, den 15. Januar 1819.

Aus dem geheimen Finanz-Collegio.

An den Oberforstmeister von Trebra.

C. A. C. III. P. II. P. 180.

21.

G e n e r a l e,

die Schlägerlöhne und Accidenzien in Ansehung der Holzdeputate der Forstdienerschaft betreffend vom 28. Octbr. 1817.

Friedrich August, König ꝛ. ꝛ. ꝛ. Nachdem Wir beschloffen haben, daß diejenigen Forst- und Jagddiener, welche bloß den etatsmäßigen Dienstgenuß percipiren, auch diejenigen, deren Dienstinkommen selbigen noch nicht erreicht, von Bezahlung der Schläger- und resp. Roderlöhne für die ihnen geordneten Holzdeputate befreit, vielmehr diese Deputate ganz unentgeltlich verabfolgt erhalten, solchemnach deren voller tarmäßiger Geldbetrag nach vorgängiger Vereinnahmung, in Ausgabe der Forstgeldrechnung verschrieben werden soll; So begehren Wir, gnädigst befehlend, ihr wollet euch hiernach achten, und nur denjenigen Deputatisten bei der Forst- und Jagddienerschaft die Bezahlung besagter Löhne ansinnen, deren Dienstinkommen den etatsmäßigen Dienstgenuß übersteigt, und zwar ohne weitere Rücksicht, ob die Holzdeputate auf den etatsmäßigen Satz schon reducirt sind, oder nicht.

Dresden, den 28. October 1817.

Aus dem geheimen Finanz-Collegio.

An die Oberforstmeister und Rentbeamten.

C. A. C. III. P. II. P. 289.

22.

G e n e r a l e,

die Brennholzabgabe an die Forstdienerschaft außer den Holzdeputaten betreffend vom 28. October 1817.

Friedrich August, König ꝛ. ꝛ. ꝛ. Da die Holzdeputate, welche dem sämmtlichen, euch dem Oberforstmeister, untergebenen Forstpersonale untergeordnet sind, Uns geschenehen Anzeigen zu Folge, für das wirthschaftliche Bedürfniß der Individuen nicht überall ausreichen und Wir daher bis auf weitere Verordnung gestatten wollen, daß den Forstdienern, jedoch bloß zuge-

dachten Bedarf, und nur in Stock- und Abraumshölzern ein Mehreres an Brennholz, als ihnen an Deputaten gebühret, auf ihr an euch, den Oberforstmeister, zu richtendes Ansuchen, gegen Bezahlung aus Unfern Waldungen jährlich verabsolgt werde; So begehren Wir gnädigst befehlend, ihr wollet euch hiernach achten und ihr der Oberforstmeister besagte Holzbedürfnisse nach eurem pflichtmäßigen Ermessen den Forstdienern käuflich überlassen, übrigens der gesamten Forstdienerschaft dieses Generale gehörig bekannt machen und derselben zugleich eröffnen, daß jeder Mißbrauch der vorstehend erteilten Vergünstigung und jeder vorgekommene Holzhandel mit sofortiger Cassation unnachsichtlich bestraft werden wird.

Dresden, den 28. October 1817.

Aus dem geheimen Finanz-Collegio.

An die Oberforstmeister und Rentbeamten.

C. A. C. III. P. II. P. 289.

23.

R e s c r i p t,

die für Revierförster ausgesetzten Prämien betreffend
vom 24. Februar 1818.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir haben für gut befunden, zu Aufmunterung Unserer Forstdienerschaft im Dienste und zu Belohnung nützlichen Dienstleisters gewisse Prämien festzusetzen.

Es sollen demnach unter diejenigen Revierforstbedienten Unserer Lande, welche sich durch besonders zweckmäßige Forstverbesserungen und vorzüglich nützliche Einrichtungen bei dem Forsthaushalte auf ihren Revieren vor andern auszeichnen, am Schlusse jeden Jahres drei Prämien, eine von Einhundert Thlr. und jede der beiden andern von Fünfzig Thlr. vertheilt und damit bereits in diesem Jahre der Anfang gemacht werden.

Es ist daher Unseres gnädigsten Begehren, ihr wollet diese Unsrer Entschließung der sämtlichen euch untergebenen Forstdienerschaft gehörig bekannt machen, und zu Michaelis jeden Jahres, von

und mit Michaelis dieses Jahres an, diejenigen Revierforstbedienten in dem euch anvertrauten Forstkreise, (Oberforstmeisterei) welche durch besonders zweckmäßige Forstverbesserungen und vorzüglich nützliche Einrichtungen bei dem Forsthaushalt, vor andern, sich auszeichnen, mit genauer Bestimmung ihrer Verdienste, anzeigen und zur Berücksichtigung bei gedachter Prämienvertheilung mittelst gutachtlichen Berichts in Vorschlag bringen.

Dresden, den 24. Februar 1818.

Aus dem geheimen Finanz-Collegio.

An sämtliche Oberforstmeister.

C. A. C. III. P. II. P. 218.

24.

V e r o r d n u n g,

die Befähigung zum Staatsforstdienste betreffend,
vom 18. Juli 1832.

Ueber die Befähigung zum Staats-Forstdienste und über die Bedingungen, unter welchen eine Anstellung in selbigem nachgesucht und erlangt werden kann, bringt, nach erfolgter Genehmigung Sr. Majestät des Königs und Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Mitregenten, das Finanz-Ministerium Folgendes zur allgemeinen Kenntniß:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Allgemeine
Befähigung zum
Staats-
forstdienste.

Bei Besetzung sämtlicher Stellen im Staatsforstdienste wird lediglich auf Kenntnisse, practische Tüchtigkeit und sittliches Wohlverhalten Rücksicht genommen.

Erstere müssen durch eine Prüfung des Bittstellers, letztere durch beizubringende glaubwürdige Zeugnisse nachgewiesen werden. — Unterschied des Standes und der Geburt wird bei keiner Forstdienststelle ferner in Betracht gezogen.

§. 2.

Die Erlernung des Forst- und Jagdwesens erfolgt:

- a) theils bei einem hierzu ermächtigten Forstbedienten,
- b) theils auf der Forstacademie zu Tharandt.

Erlernung
des Forst-
und Jagd-
wesens

Das erstere allein ist jedoch nur für die niedern Stellen der Unterförster und Revierjäger ausreichend.

§. 3.

Die Lehrzeit bei einem Forstbedienten ist auf wenigstens drei Jahre festgesetzt, insofern der Lehrling nicht noch die Forst-Akademie besucht und daselbst einen vollständigen Lehrkursus macht.

A. bei ei-
nem Forst-
bedienten.
a. Dauer
und Zweck
b. Lehrzeit.

In diesem Falle genügt eine einjährige Lehrzeit.

Der Zweck dieser Lehrzeit ist, dem Lehrlinge eine, auf eigene Anschauung und Uebung begründete, Kenntniß der Forstcultur und Forstbenutzungs-Arbeiten, sowie der Erfordernisse des Forstschutzes zu verschaffen und ihm dabei Gelegenheit zu geben, sich die nöthigen Fertigkeiten zu weidmännischer Ausübung der Jagd zu erwerben.

Der Forstmeister hat darauf Aufsicht zu führen, daß die Unterweisung der Lehrlinge dem Zwecke gemäß betrieben werde.

§. 4.

1) Ohne besondere schriftliche Erlaubniß des Forstmeisters darf kein Ober- oder Revierförster Forstlehrlinge annehmen. Der Forstmeister hat die Annahme von Lehrlingen nur solchen der genannten Forstbedienten zu gestatten, welche die zur Bildung der Lehrlinge erforderlichen Kenntnisse und sittlichen Eigenschaften besitzen, und auf einem Reviere angestellt sind, dessen Umfang und Bestand hinlänglich Gelegenheit zum praktischen Unterricht darbietet.

b. Bestim-
mungen
hinsichtlich
der Annah-
me der Lehr-
linge.

2) Die Zahl der anzunehmenden Lehrlinge hängt von der Bestimmung des Forstmeisters ab, welcher darauf sehen wird, daß die Berufsgeschäfte des Forstbedienten durch eine zu große Anzahl solcher Lehrlinge nicht leiden.

3) Jeder Lehrling ist vor seiner Annahme dem Forstmeister persönlich vorzustellen, und dieser hat dessen Annahme nur dann

zu genehmigen und hierüber einen Erlaubnißschein auszustellen, wenn derselbe

- a) von gesundem Körper ist,
- b) das 15. Lebensjahr zurückgelegt hat,
- c) bei einer anzustellenden Prüfung gute natürliche Verstandesfähigkeiten zeigt,

und

- d) den nöthigen Schulunterricht genossen hat, so daß er fertig liest, deutlich und richtig schreibt und von der Rechenkunst die vier Species und die Regel de tri inne hat.

4) Der zwischen dem Lehrherrn und dem Vater oder Vormunde des Lehrlings abgeschlossene Contract ist dem Forstmeister zur Genehmigung vorzulegen; in selbigem ist auf beiden Seiten die einvierteljährige Aufkündigung sich vorzubehalten.

Durch keinerlei Bedingungen sind dem Lehrlinge Hindernisse in den Weg zu legen, um zu jeder Zeit die Forstakademie beziehen zu können.

§. 5.

e. Ausstellung eines Zeugnisses oder Lehrbriefes nach Ablaufe der Lehrzeit.

Nach Ablaufe der Lehrzeit wird dem Lehrlinge von dem Lehrherrn ein von dem betreffenden Forstmeister zu beglaubigendes Zeugniß, oder, wenn die Lehrzeit wenigstens drei Jahre gedauert hat, ein Lehrbrief ausgestellt, in welchem die Fähigkeiten, der Fleiß, das sittliche Betragen des Lehrlings während der Lehrzeit und die erlangte praktische Ausbildung desselben zu bescheinigen sind.

Letztere ist, im Falle der wenigsten dreijährigen Lehrzeit, durch eine von dem Lehrherrn, in Gegenwart des Forstmeisters und unter Zuziehung zweier Ober- oder Revierförster als Zeugen vorzunehmende Prüfung des Lehrlings darzuthun. In diesem Falle haben auch die beiden Ober- oder Revierförster den Lehrbrief mit zu unterzeichnen.

§. 6.

B. auf der Forstakademie.

Der Unterricht auf der Forstakademie in einem zweijährigen Lehrcursus, nach vorgängiger, wenigstens einjähriger Lehrzeit bei einem Revier- oder Oberförster vertritt, in Hinsicht der

Befähigung zu Unter- und Revierförsterstellen, ganz die Stelle der früher üblich gewesenen zunftmäßigen Erlernung, und daß bei dem Abgange von der Akademie über die bestandene Prüfung erlangte akademische Zeugniß die Stelle des sonst gewöhnlichen Lehrbriefs.

Zur Befähigung zu Forstmeisterstellen ist aber die Abwartung eines dreijährigen Lehrcursus bei der Forstakademie nöthig.

§. 7.

Der Anstellung im Staats-Forstdienste geht eine besondere Prüfung des Ansuchenden voraus, und es kann davon die beim Abgange von der Akademie bestandene Prüfung — hinsichtlich deren es bei den Bestimmungen des Plans der Forstakademie zu Tharandt de dato Dresden, den 10. April 1830 bewendet — nicht befreien.

Prüfung
vor der An-
stellung.

Diese Prüfungen erfolgen bei einer besondern Forsteraminations-Commission, welche aus einer Deputation des Finanz-Ministerii und dem Directorio der Forstakademie zu Tharandt besteht, durch die bei letzterer angestellten Lehrer, und werden öffentlich gehalten.

Die erfolgte Prüfung giebt noch keinen Anspruch auf Anstellung, sondern nur das Befugniß, um erledigte Forstdienststellen ansuchen zu können.

§. 8.

Zu diesen Prüfungen ist in der Regel im Frühjahre die letzte volle Woche des Aprils, und im Herbst die letzte volle Woche des Octobers bestimmt.

Zeit der
Prüfungen.

§. 9.

Um diese Prüfungen kann jeder Inländer, welcher die dreijährige Lehrzeit bei einem hierzu berechtigten Forstbedienten, oder, nach vorgängiger einjähriger Lehrzeit bei einem solchen, der einen Lehrcursus auf der Forstakademie vollendet hat, nachsuchen; jedoch erst dann, wenn er sich vorher einige Jahre lang weiter praktisch ausgebildet hat. Bei der Anmeldung hat er die Stellen des niedern oder höhern Forstdienstes, für welche er geprüft zu werden wünscht, anzugeben. Die Prüfung für eine höhere Stelle schließt die Prüfung für die niedern Stellen in sich.

Anmeldung
zu diesen
Prüfungen.

Die Anmeldungen geschehen bei dem Finanz-Ministerio schriftlich und müssen wenigstens 4 Wochen vor der §. 8. bestimmten Zeit eingereicht werden, wenn der Ansuchende an der nächsten Prüfung Theil nehmen will. Dem Ansuchungsschreiben sind außer den erforderlichen Zeugnissen über die bestandene Lehrzeit, über den Besuch der Forstakademie und über die seit dem bewiesene Brauchbarkeit im praktischen Forstdienste und das sittliche Verhalten, annoch das Taufzeugniß und ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

§. 10.

Art der
Prüfung.

Die Prüfung besteht theils in Fertigung von Aufsätzen und schriftlicher Beantwortung forstwissenschaftlicher Aufgaben, theils in mündlicher Befragung über forstwissenschaftliche Gegenstände.

Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

Bei den schriftlichen Probearbeiten wird die Beihilfe eines Andern eben so wenig gestattet, als der Gebrauch von Büchern oder Manuscripten.

Die schriftlichen Arbeiten werden in dem Local der Akademie in einer hierzu bestimmten Zeit gefertigt und im Concept abgegeben.

Hiervon können zwar Reinschriften gefertigt werden; doch sind die Conceptione vorher von dem Director der Akademie zu bezeichnen und den Reinschriften wieder beizulegen.

§. 11.

Gegen-
stände der
Prüfung.

Die Prüfung erstreckt sich über diejenigen Kenntnisse, welche zu Verwaltung eines solchen Forstdienstes, als der Ansuchende zu erreichen strebt, nothwendig erfordert werden. Sie ist daher verschieden, je nachdem sie für die Stelle eines Unterförsters, Revierförsters, Oberförsters oder Forstmeisters erfolgt.

§. 12.

Censuren.

Über das Ergebnis der Prüfung wird eine Censur, sowohl im Allgemeinen, als auch über jeden besondern Gegenstand der Prüfung, ertheilt, und zwar nach den Abstufungen:

- 1) ausgezeichnet
- 2) gut und
- 3) mittelmäßig,

und bei den beiden letzteren, nach Befinden mit dem Zusatze
sehr gut,
mehr als mittelmäßig.

§. 13.

Wer auch die dritte Censur nicht verdient, wird zurückge-
wiesen. Es bleibt ihm jedoch, sowie auch Demjenigen, welcher
bei einer anderweiten Prüfung eine günstigere Censur zu erlan-
gen hofft, nachgelassen, nach Ablauf eines Jahres sich anderweit
zur Prüfung zu melden. Besteht er aber auch in dieser nicht,
so findet ein nochmaliges Examen desselben nicht weiter statt.

Wiederho-
lung der
Prüfung.

B. Besondere Bestimmungen bei den verschiede- nen Forstdienststellen.

§. 14.

Ueber die Bedingungen, unter welchen um eine Anstellung
im Staats-Forstdienste angesucht werden kann, wird, nach Ver-
schiedenheit der Dienststelle und der größern oder geringern Aus-
bildung, welche zu solcher erforderlich ist, Folgendes festgesetzt:

Für die Stelle eines Unterförsters wird erfordert, daß der
sich darum Bewerbende

1. Forst-
schutzbe-
diente.

a. Unter-
förster.

1) entweder

- a) bei im Staatsdienste angestellten Ober- und Revierförstern,
welche zu Annahme von Lehrlingen (nach §. 4.) berechtigt
sind, wenigstens drei Jahre sich praktisch ausgebildet und
hierüber nach §. 5. einen vortheilhaften Lehrbrief erhalten, oder
- b) nach vorgängiger einjähriger Lehrzeit bei einem Ober- oder
Revierförster, die Forstakademie zwei Jahre besucht und so-
wohl über seine Lehrzeit, als auch bei seinem Abgange von
der Akademie ein günstiges Zeugniß erlangt hat, sodann aber

2) bei in Staatsforsten angestellten Forstverwaltungsbeam-
ten mehrere Jahre als Revierbursche nützliche Dienste geleistet,
sich hierbei im Forst- und Jagdwesen weiter ausgebildet und
fleißig, treu und brauchbar erwiesen, auch stets ein sittliches Le-
ben geführt, und

3) in der Prüfung als Unterförster eine Censur erhalten hat.

§. 15.

b. Revierjäger.

Die Revierjäger, welche in einigen Forsten den Forstbedienten zur Unterstützung beigegeben werden, sind gleichen Bedingungen, wie die Unterförster unterworfen.

§. 16.

2. Forstverwaltungsbediente.

Um eine Revierförsterstelle zu erlangen, wird erfordert, daß der Ansuchende

a. Revierförster.

1) sich durch eine wenigstens einjährige Lehrzeit bei einem Revier- oder Oberförster die nöthige praktische Vorbildung nach dem beizubringenden Zeugnisse erworben, sodann

2) die zwei Studienjahre für die untere Abtheilung auf der Forstakademie zu Tharadt (s. S. 7. A. des Plans vom Jahre 1830.) vollendet und die allgemeine Prüfung beim Abgange mit Erfolg bestanden und ein gutes Sittenzeugniß erhalten habe;

3) daß er nach Abgang von der Akademie mehrere Jahre lang bei einer Revierverwaltung, oder bei der Forst-Bermessungs-Anstalt in fortdauernder Thätigkeit gestanden, und über seine Brauchbarkeit und sittliche Lebensweise gültige Zeugnisse beibringen könne;

4) daß er in der Prüfung als Revierförster bestehe und eine der besseren Censuren erhalte. Die Censur mittelmäßig ist hierzu in der Regel nicht ausreichend, indem es nie an besser qualificirten Subjecten fehlen wird.

Unterförster, welche mit Auszeichnung gedient und bei der Revierverwaltung seit mehreren Jahren gebraucht worden sind, können ausnahmsweise zu einer Revierförsterstelle gelangen, auch wenn sie früher die Forstakademie nicht besucht haben. Sie müssen aber noch Zeugnisse über ihre ausgezeichnete Dienstleistung beibringen und sich der Revierförster-Prüfung unterwerfen.

§. 17.

b. Oberförster.

Die Stellen der Oberförster werden mit Revierförstern, welche bereits vorzügliche Brauchbarkeit bewährt haben, besetzt. Es haben sich jedoch selbige vor ihrer Anstellung nach einer besondern Prüfung als Oberförster zu unterwerfen, und können eine Oberförsterstelle nur dann erhalten, wenn ihnen hierbei wenigstens die Censur gut ertheilt wird.

§. 18.

Derjenige, welcher um eine Forstmeisterstelle sich bewirbt, muß nachweisen: c. Forstmeister.

1) daß er wenigstens ein Jahr bei einer Revierverwaltung sich die nöthigen praktischen Vorkenntnisse erworben;

2) bei der Forstakademie zu Tharant den Cursus der gesammten niedern und höhern Forstwissenschaft, nach den Abtheilungen §. 7. A. und B. des Studienplans von 1830, wenigstens 3 Jahre lang, ohne Unterbrechung und Versäumniß gemacht, und bei seinem Abgange von der Akademie das gewöhnliche Examen bestanden und eine Censur, sowie ein gutes Zeugniß über seine Sittlichkeit erhalten habe;

3) daß er sodann mit Erlaubniß des Finanz-Ministerii, um welche, unter Beifügung der vorstehend gedachten Zeugnisse, besonders nachzusuchen ist, wenigstens zwei Jahre lang den Access bei einem Forstmeister gehabt und mit Erfolg benutzt; überhaupt die Zeit nach seinem Abgange von der Akademie bis zu seiner Anstellung als verwaltender Förster, durch unausgesetzte Arbeiten im Forstfache, durch Bereisung wichtiger Waldungen, durch Besichtigung einzelner größerer Forsten und Floßanstalten durch Beihülfe bei der Forstvermessungs-Anstalt, durch Studium der in das Fach einschlagenden Gegenstände, als des Bauwesens, der Deconomie, der Volkswirthschaft &c. und sonst auf zweckmäßige nützliche Weise ausgefüllt und einen sittlichen Lebenswandel geführt habe. Es wird ihm deshalb auch von Nutzen sein und zur Empfehlung gereichen, wenn er während seines Aufenthaltes auf der Forstakademie die landwirthschaftliche Lehranstalt benutzt, oder ein Jahr staatswirthschaftliche Collegia auf einer Universität gehört hat;

4) daß er mehrere Jahre lang ein Forstrevier als Revier- oder Oberförster mit besonderer Auszeichnung hinsichtlich seiner Kenntnisse und Geschäftsthätigkeit verwaltet, und

5) in der Prüfung als Forstmeister die Censur gut erhalten habe. Dem Ansuchungsschreiben sind nicht nur die vorstehend und § 9 bemerkten Zeugnisse, sondern auch einige von den Supplicanten selbst gefertigte schriftliche Aufsätze über Gegenstände des Forstwesens, insbesondere eine von ihm selbst ausgearbeitete Ver-

messung und Abschätzung einer bedeutenderen inländischen Waldung, nebst den dazu gehörigen Charten, Hauungs- und Bewirthschaftungs-Plänen, beizufügen.

Geschieht das Letztere nicht, oder wird die eingereichte Arbeit zur Beurtheilung der Fertigkeit und Kenntnisse des Supplicanten nicht für hinreichend erachtet, so wird demselben, wenn sonst seine beigebrachten Zeugnisse genügen, von der Forst-Examinations-Commission, die specielle Vermessung und Taxation eines Forstreviers aufgegeben und, nach Vollendung derselben, die weitere schriftliche und mündliche Prüfung angeordnet werden. Vor dieser Prüfung hat der Examinand mittelst Handschlags an Eidesstatt zu versichern, daß die von ihm eingereichten Arbeiten von ihm selbst gefertigt worden sind.

§. 19.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen.

Hinsichtlich derjenigen, welche bereits von dieser Verordnung die Prüfungen zu einer Forstdienststelle bestanden haben, bewendet es hierbei, insofern sie nicht selbst zu ihrer mehreren Empfehlung nach §. 13 einer nochmaligen Prüfung sich unterwerfen wollen.

Ebenso leiden auch die Bestimmungen wegen des 3jährigen forstakademischen Cursus und des zweijährigen Accesses bei einem Forstmeister auf Diejenigen keine Anwendung, welche den akademischen Cursus oder den Access, in der früher bestimmten Maße, bereits vor Eintritt der neuen Bestimmungen hierüber vollendet hatten, oder bereits als Revier- oder Oberförster angestellt sind.

§. 20.

Eintritt der gegenwärtigen Vorschriften.

Uebrigens treten die durch gegenwärtige Verordnung ertheilten Vorschriften und Bestimmungen mit Publication derselben in Gültigkeit; dagegen wird das Generale vom 13. April 1816, die Erlernung der Forstwissenschaften, Behufs der Qualificirung zum Königl. Forstdienste betreffend, ingleichen die Bekanntmachung vom 18. Februar 1817, über die Bildung zum höhern Forstdienste, aufgehoben.

Dresden, den 18. Juli 1832.

Finanzministerium von Beshau.
Bornemann.

G. S. v. J. 1832. S. 393.

Druck von Fr. Rückmann in Leipzig.

R e g i s t e r.

Die römischen Ziffern bezeichnen den Theil,
die deutschen die Seitenzahl.

A.

- Abbrennen, der Bäume und Stöcke, I. 130.
 Abholzung, I. 168. 171.
 Abwipfeln, der Bäume, I. 110.
 Adel, derselbe soll s. eigenen Gehölze nicht über d. Gebühr abtreiben, I. 56.
 Acker, d. Ausroden derselben betr., I. 90.
 Aeschern, I. 14. 147.
 Asterschläge, I. 10. 21.
 Alleyn, Anlegung ders., I. 188.
 Ameiseneier, verbotenes Einsammeln derselben, I. 291.
 Anbau, neuer Häuser, I. 145.
 Anflug, Heegung desselben, I. 139. 171. 206.
 Anweisung, I. 94. IV. 9.
 Anweisung, I. 81. 83. 89. 90. 104.
 Anzeigen, tabellarische, in Forst- und Jagdsachen, I. 260.
 Abpostung, I. 294.
 Arme, ihnen ist die Bezahlung der Holz zu borgen erlaubt, I. 55.
 Auertiere, Schonung derselben II. 73.
 Ausroden, der Stöcke, I. 168. 171. 189. der an den Ufern der Elbe
 und Mulde stehenden Bäume, I. 221.
 Ausspielungen, sind den Jagd- und Forst-Bedienten untersagt, IV. 15.

B.

- Backöfen, I. 149. 184. 192.
 Bäche, sollen mit Bäumen bepflanzt werden, I. 188.

- Bäume, sollen mit Sägen abgeschritten und nicht abgehauen werden, I. 63. die Anzahl der zu pflanzenden, I. 192. 193. Düngung und Wartung derselben ib. Strafe der Beschädigung, I. 132. 197. oder Entwendung derselben III. 4.
- Bäumeschälen, I. 82.
- Bastschälen, I. 173. 191.
- Bau- und Brennholz, die Anweisung desselben an Bedürftige, III. 137.
- Bauholz, I. 11. 26. 82. 83. 148. 167. 204. 220. 258.
- Baumfrevel, Bestrafung desselben, III. 157.
- Baum-Mandat, III. 91.
- Baumschulen, deren Anlegung, I. 124. 132. 186. 192.
- Baumzucht, Unterricht darin, I. 131. 194.
- Baustämme, was darunter zu verstehen, I. 215.
- Berghölzer, I. 12. 63. 91. III. 127.
- Berichte, der Forstmeister und Beamten, I. 128.
- Betteln, d. von der Jagerei dagegen zu leistende Assistenz, III. 109. IV. 19.
- Bienen, I. 29. 98.
- Birken, die Anziehung derselben, I. 228.
- Blößen, d. Aufhacken ders., I. 118. Bepflanzen I. 122. Besäung I. 147. sollen angezeigt, I. 217. und darüber Cultur-Vorschläge gemacht werden, I. 218.
- Brand, in Wäldern, I. 86. 172. 190.
- Brandweimbrennen, die Einschränkung des Holzverkaufs dazu, I. 251.
- Brauholz, I. 184. 204.
- Brennhölzer, in Privatwaldungen, die anzuzeigenden Preise ders., I. 381.
- Brennholzabgabe, an die Forstdienerschaft, IV. 38.
- Brennholzmangel, die Abhelfung desselben betreffend, III. 134.
- Bretbäume, I. 10. 28. 110.
- Bretmühlen, I. 28. 102.
- Buchen, Pflanzung ders., I. 113.
- Büchsenführen, ist verboten, III. 3. 5. 13. 29. 39. 41. 44. 47. 54. 68. 73. 81. 96. 116. 129. 152.

C.

- Caninchen, die Vertilgung ders., II. 89.
- Collatores, deren Aufsicht auf die Kirchen- Pfarr- Commun- und Privat-Hölzer, I. 129.
- Commissarien, zu Untersuchung der Forstzustände, I. 128.
- Commun-Hölzer, die Aufsicht der Vorsteher und Obrigkeiten darüber, I. 129. 169. 177.
- Communicationen, zwischen den Beamten in Jagd- und Forstsa- chen, IV. 13.
- Commun-Stücke, untragbare, sind mit Holz zu besäen, I. 148.

D.

- Deck-Reißig, zum Verkohlen, I. 29. 88. 104.
 Diener-Käufe, sind verboten, I. 109.
 Dienst-Emolumente, die deshalb bei den Forst- und Jagddienst-
 Erledigungen zu erstattenden Anzeigen betr. IV. 17.
 Dienst-Instruction, der Forstbedienten, s. General-Bestallung.
 Dienst-Verhältnisse, der Forstbedienten, IV. 27.
 Dismembrationen, I. 145.
 Dorf-Hölzer, deren Schonung, I. 79.
 Dorfwege, sollen mit Bäumen bepflanzt werden, I. 188.
 Dresden, Verbot des Jagens u. Schießens in den Geheegen daselbst, II. 64.

E.

- Eheleute, sollen vor ihrer Trauung Bäume pflanzen, I. 113.
 Eichelast, I. 97.
 Eichen, Pflanzung derselben, I. 113. 114. 171. 180.
 Einäschern, die Abstellung der Mißbräuche dabei, I. 102.
 Einebnung, der Löcher beim Ausroden, I. 169.
 Eisenhämmer, I. 84.
 Elster-Flöße, I. 100.
 Enten, wilde, das Wegschießen derselben betreffend, II. 81. 89.
 Erbgüter, Zertrennung derselben, I. 16.
 Erbhölzer, der Unterthanen, I. 23.
 Erb-Räume, I. 146.
 Erlen-Holz, Schonung desselben, I. 92. Anziehung desselben, I. 228.

F.

- Fasanen, Verbot des Schießens und Fangens derselben, II. 57. 75. Aus-
 setzung derselben, II. 75. Zeit der Fasanenjagd, 76. Rirrungen ib. Anzeige
 angeschossener und überstiebender ib. Folge derselben ib. Verbot der
 Verpachtung solcher Jagden ib. pfegliches Exercitium derselben, 77. Be-
 scheinigung bei Versendung derselben zum Verkauf ib.
 Fasanenstand, Strafe der Störung derselben, II. 78.
 Fasanerien, dürfen ohne Concession nicht angelegt werden, II. 77.
 Feder-Wildpret, soll nicht gefangen werden. I. 76. II. 3. 7. 12. 15.
 16. 18. 57. nicht von Brut und Eiern verschreckt werden, II. 34.
 Feldvermachung, II. 10. 50.

- Feldwege, Bepflanzung derselben, I. 131.
 Feuerholz, ist Klafterweise und nicht Stammweise zu verkaufen, I. 8.
 Anweisung desselben, I. 148.
 Feuerschaden, I. 29.
 Fisch-Diebe, I. 78.
 Fischerei, wenn sie verboten, II. 35.
 Fleischhunde, sollen geführt werden, II. 71.
 Floß-Bedienten, das Forum derselben, IV. 12.
 Floß-Deuben auf dem Elster- und Saal-Strom, III. 36. 38. 49. 64.
 71. 72. 73. 83. 101. bei den Bergwerks-Flößen, III. 57. 62. 79. 83.
 110. bei den Elsterwerdaer Floß-Graben und Canal-Flöße, III. 106. auf
 der Gera und Unstrut, III. 79. auf dem neuen Graben, III. 73. auf der
 Pleiße, III. 83. auf der Weiseritz, III. 52. 59. 67. auf der Wilzsch- und
 Mulden-Flöße, III. 79. 82.
 Floß-Gehaue, I. 104.
 Floßholz, I. 87.
 Floß-Holz-Diebe, ihnen soll kein Advokat verstattet werden, III. 65.
 66. 71. 75.
 Förster, die Untersuchung ihrer Excesse betr., I. 120.
 Förstereien, wie solche zu halten, I. 5. 52. 57. wenn solche zu halten,
 I. 7. 136. deren Unterschied, I. 81. Termine derselben, I. 143.
 Försterei-Extracte, die Fertigung derselben, I. 214. 216. 225. 235.
 Forellen-Bäche, I. 78.
 Forstacademie zu Tharant, die Errichtung derselben, I. 371. Dauer
 des Lehrkursus, 374. Lehrgegenstände ib. Lehrmethode, 376. Prüfungen,
 377. öconomische Bestimmungen ib. Disciplinar-Einrichtung, 378. Ge-
 richtsbarkeit ib. Ausnahme ib. Abgang, 379.
 Forst-Accidenzien, die Anzeige des Steigens und Fallens derselben
 betr., I. 216.
 Forstamts-Atteste, die Einrichtung ders., I. 225.
 Forstbediente, sollen sich des Schlagens enthalten, I. 30. deren Anmaßun-
 gen und andere Ungebühnisse betr., 127. die jährliche Anzeige derjenigen,
 welche sich für den Holzanwuchs thätig bewiesen, IV. 18. Dienstverhält-
 niß derselben IV. 27.
 Forstcandidat, I. 367.
 Forst-Cultur-Anschläge, die Einrichtung derselben betreffend, I. 405.
 Forstdienst, die Bildung junger Leute dazu betr., I. 383.
 Forst-Eisen, I. 140. 152.
 Forstextracte, I. 300. 303.
 Forst-Flurbücher, I. 230.
 Forstfrevel, in Grenzwaldungen, die mit Preußen deshalb abgeschlossene
 Uebereinkunft betr., III. 174.
 Forstgeld-Stat, dessen Entwurf und Schema, I. 354. 356.
 Forstgeld-Extract, I. 277.
 Forstgeldrechnung, I. 303. 304.

- Forst= Jagd= und Flossachen, die künftige Behandlung derselben betr., III. 176.
- Forstlehrling, I. 368. Lehrzeit, 369. Prüfung, 370. 371.
- Forst= Nutzungen, deren Administration, I. 56.
- Forst= Patent, I. 166.
- Forstrechnungen, die Einrichtung derselben, I. 152. 153. 209. sollen den Gleits= und Accisbeamten vorgelegt werden, 221.
- Forstrechnungs= Extracte, I. 361.
- Forstrechnungswesen, I. 293. 384.
- Forstregister, I. 7. 54. 293. 294. 296.
- Forstrüngerichte, I. 300.
- Forstrügentabelle, I. 301. 302. 403.
- Forstschreiber, dessen Verrichtung, I. 4.
- Forst= Strafen, III. 121. 157.
- Forst= Straf= Tabellen, I. 226.
- Forstschuß, d. Instruction d. dazu commandirten Soldaten betr., III. 179.
- Forst= u. Holz= Ordnung, Churf. Augusts, I. 3. Hennebergische I. 72.
- Forstuntersuchungssache, das Verfahren darin, III. 142. 148. 150. 151. 168. 189.
- Forstverbesserungen, die jährliche Anzeige ders. betr., I. 223. 224. 225. 260. die Veranstaltung ders., I. 404.
- Forstverbrecher, d. wegen gegenseitiger Bestellung ders. mit den fürstl. reuß. Regierungen getroffene Uebereinkunft betr., III. 164. 168. 209. 212. desgl. mit Altenburg, III. 167. desgl. mit Weimar, III. 173.
- Forstwissenschaft, d. Erlernung ders., I. 367.
- Forst= Zeich= Eisen= Schläger, deren Alter bei Anstellung derselben betreffend, I. 208.
- Forum privilegiatum, der Jagd= und Forst= Bedienten, IV. 10.
- Freihölzer, I. 62. 63. 93. 358.
- Fruchtbäume, I. 185. 186.
- Füchse, das Ausgraben derselben betreffend, I. 75.
- Fuhrleute, I. 92.
- Futter= Verkauf, der Unterförster, I. 60.

S.

- Garten, großer, bei Dresden, III. 89.
- Gebäude, Anweisung zur Anführung ders., I. 26. 138. eingeäscherte oder in Caducität befindliche, die dens. zuzutheilende Holzbeihülfe betr., III. 117.
- Geflügel, s. Federwildpret.
- Gegen= Forstregister, I. 97. 153.
- Gehäue, in Gemeinhölzern, I. 91. Hegung derselben, 206.
- Gehölz, junges, ist zu hegen, I. 109. abgetriebenes, ist auszuroden, 118.

- Geldstrafen, Verwendung ders., I. 198.
 Gemeinde=Dienste, I. 177.
 General=Bestallung, der Forstbedienten, IV. 1. 8.
 Gewehr, s. Büchsenführen.
 Gnadenholz, I. 21. 64.
 Gränzbeziehungen, I. 21.
 Gränzen, der Waldungen, I. 142. 150. der Haue, 167.
 Gränz=Einnehmer, die Anzeige des ein= und ausgehenden Holzes bei
 selbigen, I. 231.
 Gräserrei, I. 20.
 Gras, Verbot des Verbrennens desselben, II. 41. 50.
 Grassauen, Verbot desselben, I. 129. 146. 206.
 Gras=Plätze, I. 91.
 Grubenhölzer, I. 106.

G.

- Habersäen, II. 11.
 Hammermeister, I. 85.
 Hammerwerke, Privilegien derselben, I. 116. deren Mißbrauch der Holz=
 nuzung, 118. Bepflanzung der Grundstücke ders., 130. 145.
 Hammerwerks=Besitzer, sollen Einschläger halten, I. 104.
 Handel, mit angewiesenem Holz ist verboten, I. 149.
 Handwerkerhölzer, I. 81. 82.
 Harzbäume, I. 88.
 Harzen, I. 147.
 Harzmangel, wie ihm abzuhelpen, I. 60.
 Harzschärer, I. 88.
 Haselhühner, sind gegen Fanggeld einzuliefern, I. 77.
 Hasen, junge, sollen nicht gefangen oder geschossen werden, I. 76. II. 3. 57.
 Hasen=Geheege, sollen geschont werden, II. 6.
 Haupt-Resolutiones, v. J. 1665. I. 101.
 Hausbau, wie er einzurichten, I. 15. 83. 105. 191.
 Hausgenossen, soll kein Holz verkauft werden, I. 14.
 Hausfuchung, b. geschenehenen Floßholz=Deuben, III. 49. 52. 53. 58. 65. 67.
 Hecken, I. 181.
 Heckenhafer=Zinsen, II. 129.
 Heegen, in der Elbe, Mulde und Saale, I. 200.
 Heegerreiser, I. 82.
 Heidekraut, das Abbrennen desselben, I. 108. II. 42. 50.
 Hezen, verbotene Zeit, I. 74. II. 1. 24. 30.
 Heuschrecken, b. Abhaltung und Vertilgung derselben, III. 91.
 Hirschstangen, b. Einlieferung ders. betr., I. 93. III. 40. 61. 93. 100.

- Hirten, deren Beaufsichtigung, I. 73. Bestrafung, 74.
 Hirten=Feuer, in Holzungen, I. 190.
 Hölzer, adelige, deren Schonung, I. 79. beständige Nutzungen ders., 84.
 Verbot des Aufreißen ders., I. 136. abgetriebene, die Wiederanbringung
 ders., I. 154.
 Holz, dürrer, soll eher als das grüne aufgearbeitet werden, I. 9. aller Art,
 soll nur durch Forstbediente angewiesen und gezeichnet werden, 10. 137.
 soll außer den Förstereien nicht verkauft werden, 56. junges, 83. 96.
 niedergeworfenes in Flur=Markungen, 92. Sorge für Erhaltung dess., 101.
 angewiesenes, soll nicht über die Zeit liegen bleiben, 105. gepflanztes
 und gesäetes ist zu schonen 125. und zu vermachen, 126. Anweisung zum
 Anbau desselben, 191.
 Holzabgabe, jährliche, I. 267. 272. Verfahren dabei, 270 — 276. 293.
 Holzabzählung, I. 95.
 Holz=Anschlag, I. 80.
 Holzarten, Beobachtung bei der Saat ders., I. 178.
 Holz=Ausfuhr, soll angezeigt werden, I. 231. fg., ist verboten, III.
 114. 116.
 Holz=Bezahlung, I. 80.
 Holz=Blößen, I. 175.
 Holz=Brände, I. 190.
 Holz=Culturen, I. 260. 352.
 Holz=Deputate, I. 352. IV. 38.
 Holz=Deuben, I. 17. 57. 109. 148. III. 124. 157.
 Holz=Einfuhr, soll angezeigt werden, I. 231 fg.
 Holz=Empfänger, die namentliche Aufführung ders. in den Forstrech=
 nungen betr., I. 223. 273. 297.
 Holz=Ersatzgelder, I. 301.
 Holz=Ersatz=Tabellen, I. 226.
 Holz=Ersparung, I. 138. 161. 182.
 Holz=fällen, Vorsicht dabei, I. 10.
 Holzflößen, was dabei zu beobachten, I. 53.
 Holzgeld=Einnahme, I. 97. 136. 214.
 Holzhandel, ist den Jagd= und Forst=Bedienten untersagt, I. 19. 95.
 252. IV. 16.
 Holzhändlern, soll kein Holz verkauft werden, I. 14.
 Holzhauer, I. 8. 87. 203.
 Holzkauf, III. 4.
 Holzlänge, I. 151.
 Holzlesen, I. 92. 174. 191.
 Holz=mangel, I. 58. 59. 138. 155.
 Holz=nutzungen, aller Art, soll in die Forstregister gebracht werden, I. 13.
 Holzordnung, I. 30. 31. 101.
 Holz=Patent, I. 166.
 Holz=Plätze, Wiederbesäung ders., I. 126.

- Holz=Räume, I. 15.
 Holz=Rechnungen, I. 169.
 Holz=Reviere, sind öfters zu bereiten, I. 105.
 Holz=Revision, I. 115.
 Holz=Saamen, die Einsammlung dess., I. 254. Verfahren dabei, 255.
 Aufbewahrung, 256. Kosten ib. Berichte ib. Anschaffung ausländischer, 257.
 verbotener Handel damit ib. Einsammeln, 291.
 Holz=Saamen=Rechnungen, I. 352.
 Holz=Saamen=Vorräthe, I. 380.
 Holz=Saar, I. 175 — 177.
 Holz=Sägen, I. 87.
 Holzschlag, I. 95. 96. 150.
 Holzschläger, s. Holzhauer.
 Holzschlägerlöhne, I. 8. 302.
 Holzschlagstabellen, I. 295.
 Holzschreiberegister, I. 271. 275.
 Holzzung, eigenmächtige, I. 189.
 Holzungen, Schadhastigkeiten ders., I. 169.
 Holzverkauf, die Berechnung der Geld=Einnehmer dabei, I. 54. 80.
 akerweise, 93.
 Holz=Visitationen, I. 198.
 Holz=Wachs, Strafe bei Beschädigung oder Entwendung, III. 25. 31.
 Holzwesen, Mißbräuche dabei, I. 144.
 Holzwirthschaft, I. 203.
 Holzzeichen, I. 13. 55.
 Honig, I. 29. 98.
 Hopfenstangen, I. 84.
 Hühner, das Fangen derselben, I. 74.
 Hütung, I. 19. 97. 98. 107. 125. 146. 167. 173. 178.
 Hunde, I. 17. denen, die auß Feld geführt werden, ist ein Vorderfuß
 abzulösen, II. 21. sollen geführt oder geklöppelt werden I. 75. II. 4. 20.
 28. 29. 32. 37. 39. 48. 71. III. 45. 68. 73. der Unterhalt der königlichen,
 II. 80. 87.

J.

- Insinuationen, der Citationen an Jagd= und Forst=Verbrecher in d.
 Schönburg. Herrschaften betr., III. 123.
 Jäger=Bursche, die mit Büchsen herumvagiren, sind anzuhalten, III.
 81. 97. die Verpflichtung derselben betreffend, IV. 24.
 Jagd, hohe, II. 66. middle, II. 40. 67. niedere, II. 61. 62. 67. 69. 70.
 der Lehnrichter, III. 88. Verfahren bei Hinaussetzung für den Anfangs=
 Termin derselben, III. 208.

- Jagdbefugniß, die Ausübung desselben betreffend, III. 213.
 Jagdcasse, Aufhebung derselben, II. 111.
 Jagddienste, II. 10. 40.
 Jagden, königliche, II. 106. 123. Schonung derselben, II. 83. 85.
 Jagdfrohnen, Suspension derselben, II. 128.
 Jagdfuhren, II. 10.
 Jagdgebühren, II. 14.
 Jagdhunde, Kuppelung derselben, II. 71.
 Jagdnutzungen, die Berechnung derselben betreffend, II. 112.
 Jagdstrafen, I. 80.
 Jagdzeit, II. 6. 24. 25. 59. 62.
 Jagd- und Forstbediente, deren Forum privilegiatum, IV. 10.
 Jagd- und Forst-Verbrecher, in d. Schönburg. Herrschaften, s. Insinuationen.
 Jagd- und Landgrenzen, Hennebergische, I. 73.
 Jagd-Verbrechen, deren Anzeige, III. 108.
 Jagen, zu verbotener Zeit, I. 74. II. 1. 24. 30.
 Jagen und Hezen, in Wildbahnen verboten, III. 41. 44. 47. 54.
 Jahresberichte, wegen d. Holzculturen und Forstverbesserungen, I. 260.

K.

- Kähne, I. 182.
 Kirchenhölzer, die Aufsicht der Collatoren und Vorsteher darüber, I. 129. 169. 177.
 Klaffterholz, ist binnen 14 Tagen aus den Gehölzen zu schaffen, I. 8. dessen Höhe u. Weite, I. 82. 96. 103. dessen Schlägen, I. 151. 168. 171.
 Klapperstäbe, I. 92.
 Köhler, deren Verzeichniß, I. 86. deren Anweisung ib. sollen junge Fichten und Tannen schonen 88. nicht Holz schlagen, 104.
 Köhlerfeuer, I. 86.
 Kohlen, mit solchen in fremden Gehölzen zu handeln ist verboten, I. 85. das, ist im Winter nicht gestattet, I. 104.
 Kohlgehaue, die Steuerung der Unordnung in selbigen, I. 65. 103. deren Eintheilung unter die Hammermeister, 68. Vorschläge dazu ib. Zeit der Verkohlung ib. Holzdeputate 69. sind zu räumen, I. 103. 105. kein Stock-Roden gestattet 148.
 Kohlhölzer, I. 15. 85. alte und neue sollen nicht in die Meiler gesetzt werden, I. 103. was bei Lieferung derselben zu beobachten, I. 60.
 Kohl-Köße, I. 85.
 Koppel-Jagd, II. 5. 13. 14. 61. 68. 70. 83. 86.
 Kräberei-Gärten, Diebstahl in solchen, III. 5.
 Ruhe, das Halten derselben von Forstbedienten betr., IV. 36. 37.

Kunst-Graben, Freiburger, das Bergreifen an dem Schlagholze daselbst, III. 83.

L.

- Laas-Räume, I. 145. 149.
 Laas-Wiesen, I. 16. 207.
 Landesvermessung, das dazu erforderliche Holz betr., I. 259.
 Laubholz, I. 170.
 Laubrechen, I. 98.
 Laubstreifen, I. 98.
 Lauffchlingen, das Bergreifen an selbigen, I. 75.
 Lehnrichter, die von ihnen gemißbrauchten Nieder-Jagden betr., III. 88.
 Lerchenbaum, I. 180.
 Lerchenstreichen, II. 12.
 Leseholz, I. 11. 21. 119. 150. 206.
 Licht-Röhler, deren Verpflichtung, I. 85. sollen nicht mit Kohlen handeln ib.
 Loh-Schälen, I. 173.

M.

- Mahlbäume, I. 22. 57. 73.
 Mansfeld, die Cognition in Forst- und Jagdsachen daselbst, III. 123.
 Marktsteine, s. Mahlbäume.
 Maulbeerbäume, I. 189.
 Mayen, Abhauen und Segen derselben, I. 173. 190. 291. III. 86.
 Meiler-Deckholz, I. 104.
 Messinghütten, deren Kohlen und Holzbedarf, I. 91.
 Miliz, die von derselben den Jagd- und Forstbedienten wider die Raub-schützen zu leistende Assistenz betr., III. 98.
 Mißbräuche, in Forst- und Holz-sachen, I. 100. 144. 151.
 Moosrechen, I. 98. 146.
 Mühlen, I. 23.
 Muldenflöße, I. 117.

N.

- Neu-Graben-Flöße, I. 100.
 Nußholz, I. 168. 187. 204.

D.

- Oberforstmeister, Gebühren ders. IV. 13. die Qualificirung dazu, 21.
 Oberholz, I. 171.
 Obst, wildes, I. 187.
 Obstbäume, wilde, deren Pflanzung, I. 28. 112. 124.
 Obstbeuben, Bestrafung ders., I. 133. 198.
 Ohsen, deren Hütung in Wäldern, I. 98.
 Oesen, aller Art, I. 183. 184. 191.
 Ostra, das Verhalten in dem Thiergarten daselbst betr., II. 55.
 Otter-Eisen, d. Bergreifen daran, I. 75.

P.

- Pappeln, deren Pflanzung, I. 28. 108.
 Pech- und Theerschweler, ingl. Potaschesieder, I. 290.
 Pechwälder, I. 28.
 Pfänder, sollen nicht verschwiegen, sondern eingeschickt werden, I. 109.
 Pfändungen, I. 17.
 Pfandgelder, I. 301.
 Pfarrhölzer, I. 24. 129. 169. 177.
 Pferde, deren Hütung in Wäldern, I. 98.
 Pichen, I. 105. 119. 147.
 Plätze, Abtheilung derselben, I. 175.
 Prachen, Abstellung desselben, I. 119. 147.
 Prämien, die für Revierförster ausgesetzt, IV. 39.
 Preußen, die wegen Gestellung der Forstverbrecher mit P. geschlossene
 Convention betr., III. 125.
 Privathölzer, die Aufsicht der Vorsteher darüber, I. 129.

R.

- Räume, Siegelsche, der Streit darüber, I. 67.
 Raubthiere, I. 18.
 Raubvögel, das Wegschießen derselben, II. 81.
 Raupenfraß, Maasregeln dagegen, I. 248.
 Ranten, das Brennen derselben, I. 90.
 Rechtsfragen, zweifelhafte, die Erledigung ders. betr., II. 129. III. 206
 Recrutirung, die Verhaltungspuncte hinsichtlich der Jägerbursche und
 Knechte der Forstbedienten dabei betr., IV. 25.

- Regalien, die Communication der darüber begehrten Nachrichten betr., IV. 7.
- Rehe, junge, sollen nicht gefangen oder geschossen werden, I. 76. II. 92. 98.
- Rehgehörne, I. 93.
- Reißstecken, sollen nicht ausgehauen werden, I. 150.
- Reih=Hecken, I. 139.
- Reine, sollen jährlich bezogen werden, I. 57.
- Reinsteine, I. 22.
- Reinungen, der Waldungen, I. 142.
- Reisende, welche Gewehr führen, sollen auf der Landstraße bleiben, III. 97.
- Reißholz, I. 9.
- Rentämter, die Einrichtung des Forstrechnungswesens in selbigen, I. 384.
- Resolutiones, in Holz= und Forst=Sachen, I. 38. 115.
- Rothen=Schema, das Freiholz des Besitzers des dasigen Kreisamars betr., I. 62.
- Rügen, in Jagd= und Forst=sachen, III. 84. 189.

S.

- Saamen=Bäume, sind stehen zu lassen, I. 10.
- Saamen=Felder, sind zu schonen, II. 6.
- Saatzeit, I. 178.
- Saft=Abzapfen, I. 173.
- Salz=Lecken, I. 79.
- Salzsieder=Hölzer, Großensalzaer, III. 94.
- Schachtel=Bäume, I. 110.
- Schachthölzer, I. 106.
- Schäfer, deren Beaufsichtigung, I. 73. Bestrafung, 74. sollen ihre Hunde führen oder klöppeln, II. 4. 20. 28. 29. 37. 39. 49.
- Schäferereien, der Lehnrichter, sollen nicht verstärkt werden, III. 83.
- Schaukel=Bäume, I. 110.
- Scheite, deren Länge, I. 82. 96. 103. sind nur mit der Säge zu schneiden, 109.
- Schießen, in verbotener Zeit, II. 50.
- Schießgewehr, unbefugtes Tragen, s. Büchsen.
- Schindel=Bäume, I. 10. 83. 110.
- Schirr=Bäume, I. 10.
- Schläge, junge, sind zu schonen, I. 78. Räumung ders., 96. Im schwarzen Holze, 166. Eintheilung ders., 167. Abholzung ders. ib.
- Schlag=Holz, das am Freiburger Kunstgraben, III. 85.
- Schleppreiser, I. 92.
- Schlosser, sollen Steinkohlen gebrauchen, I. 108.
- Schmiede, sollen Steinkohlen gebrauchen, I. 108.

- Schmieden, unnöthige, I. 147.
 Schneidemühlen, I. 84.
 Schonung, des gepflanzten und gesäeten Holzes, I. 125.
 Schragen, deren Verfertigung, I. 103.
 Schreck=Schüsse, Abstellung ders., III. 99.
 Schreibegelder, verbotene Annahme, I. 275.
 Schreibetage, bei Förstereien, I. 81. 143.
 Schwarzenberg, die Revision der dastigen Gehölze und Hammerwerke, I.
 61. die Beziehung der Amts=Landgrenzen, I. 119.
 Schwarz=Wildpret, soll vor Jacobi nicht geschossen werden, II. 45.
 Seifenwerke, was dabei zu observiren, I. 63. deren pflegliche Gebrau=
 chung, 106.
 Seigerhütten, deren Kohlen= und Holzbedarf, I. 91.
 Sichelgrasen, in jungen Schlägen, I. 98. 107.
 Sägegebühren, in Forststrassachen, III. 207.
 Spechtzäune, in welcher Maasse sie zu gestatten, I. 66. 105. 139. 147.
 Spesen, bei Commissionen, I. 110.
 Staatsforstdienst, Befähigung dazu, IV. 40.
 Stadtgraben, Bepflanzung ders. I. 131.
 Stadthölzer, deren Schonung, I. 79.
 Stammholz, soll nur zur Flöße gebraucht und nicht anderweit abgelas=
 sen werden, I. 71. wo der Verkauf desselben geschehen soll, 205.
 Stangen, junge, Abhauen ders., I. 98.
 Stauden, zu Wein= und Bier=Zeichen, I. 93.
 Stecken=Zäune, I. 147.
 Steinbrüche, I. 175.
 Steinkohlen, I. 183.
 Stöcke, I. 92. 168. 191.
 Strafegelder, I. 301.
 Straßen, Bepflanzung ders. I. 131. die Nutzung des an dens. gepflanzten
 Holzes, I. 201.
 Straßen=Bauholz, I. 185.
 Streu=Hacken, Verbot dess., I. 174. 191. 205.
 Streu=Rechen, Verbot dess., I. 129. 146.
 Stuben, Verwahrung ders., I. 192.

S.

- Tabackrauchen, ist in Heiden und Holz=Plätzen verboten, I. 172. 190.
 III. 76.
 Tabellen, in Forst=Holz= und Strassachen, I. 181. 225.
 Taxirung, der Bau= und Sortenhölzer, I. 204.
 Thiergarten, bei Ostra, Verhalten darin, II. 55.

- Löpper, Anweisung ders. bei Fertigung neuer Oefen, I. 133.
 Lorf, Auffuchen dess., I. 182. 191.
 Trifften, I. 20. deren Räumung, 79. sind in ihrem Stande zu lassen, 102.
 Tröge, I. 182.
 Trogbäume, I. 220.

II.

- Uniform, des Jagd- und Forst-Personals, IV. 33.
 Untersuchungskosten, I. 199.

B.

- Basallen, was solche in ihren Gehölzen für Veranstaltung zu treffen haben, I. 129.
 Vererbung und Vererbpachtung, die dabei wegen der Wildschäden- Vergütungen und Wild-Vermachungen zu stipulirenden Bedingungen, II. 101.
 Verkohlung, ist Privatleuten verboten, I. 151.
 Vermachung, I. 178. 181. 191.
 Vieh, soll nicht in die Gehölze getrieben werden, I. 19. das Halten desselben auf den Zech-Häusern, 64. 65. die beim Hüten desselben vorkommenden Excesse betr., 134.
 Vögel, sollen nicht gefangen, I. 76. deren Eier und Jungen nicht weggenommen werden, 250. 255. II. 2. 7. 16. 26. 34.
 Vogelfang, verbotene Zeit dess., II. 1. 2. 35.
 Vogelheerde, I. 19. 75. 150. 250. 253. II. 116.
 Vogelstellen, I. 108. II. 15. 16. 17. 26. 27. 35.
 Vorrathholz, I. 94.
 Vorbeschiedsextracte, I. 299. 304.

W.

- Waldbesitzern, soll kein Holz abgelassen werden, I. 25.
 Wald-Eisen, I. 89.
 Wald-Feuer, I. 108.
 Wald-Früchte, I. 291.
 Wald-Häuser, die Untersuchung ders., I. 118.

- Wald= Holz= und Forst=Ordnung, Henneberg., I. 72.
Wald=Nebennutzungen, I. 281. Prästationen dafür, 282. Einschränkung auf das Bedürfnis des Berechtigten ib. Verjährung und Verträge ib. Hutung, 284. 285. Streu= und Leseholzsammeln, 288. Stockroden, 289. Waldgräferei 290.
Wald=Strafen, I. 80.
Waldungen, landesherrliche, I. 121. pfleglicher Gebrauch und Nutzung derselben, 158.
Wald=Wiesen, sind ohne Verordnung keinem Untertan zu überlassen, I. 141.
Wege, neue, I. 174.
Weiden, deren Pflanzung, I. 28. 108. 187.
Weidewerk, soll keiner auf des andern Grund und Boden treiben, II. 4. 5. mit Gule und Leimstange ist verboten, 15. 21.
Weinpfähle, I. 84.
Wellerwände, das Bauen mit solchen, I. 229.
Wiedemuths=Leute, I. 177.
Wiederaufbauer, die denselben zu ertheilende Beihilfe an Holz betr., III. 117.
Wiesenburg, den Verkauf des dasigen Holzes, I. 116.
Wildbahne, ist zu verschonen, I. 7. 18. zu beaufsichtigen, 74. 75. Verbot des Jagens, Schießens und Hetzens darin, II. 3. 31. III. 41. 44. 47. 54.
Wildfuhre, soll nicht geengert oder gehindert werden, II. 3. 6. 50.
Wildfälber, sollen nicht gefangen oder geschossen werden, I. 76.
Wildmeisterei=Gebühren, IV. 13.
Wildpret, gefallenes, I. 77. Abscheuchung desselben mit kleinen Hunden ist gestattet, II. 6. 10. 13. angeschossenes, 63. dessen Ueberlassung an inländische Käufer, 98. das Einbringen desselben in die Städte, 121. III. 119.
Wildprets=Beschädiger, Strafe ders., II. 7. 8. 9. 49. Fehler ders., 9. III. 6. 8. 11. 17. 18. 21. 23. 68. 72. 77. 84. 96. 98. 99. 129.
Wildprets=Deputate, II. 63. 90. 99. 123.
Wildprets=Rechnung, I. 75.
Wildprets=Schützen, heimliche, I. 77.
Wildprets=Zaune, I. 93. II. 88.
Wildschäden, das Verfahren bei Untersuchung und Würderung derselben, II. 6. 13. 92. 101. 102. 116. 117. III. 115. 118. 138. 152. 153.
Wildschlöße, I. 58. 117.
Windbrüche, Verhalten dabei, I. 11. 56. 84.
Windhunde, die Haltung und Abschaffung ders., II. 79.
Winkelhecken, sind unstatthast, I. 105. 139.
Wirthe, neue, deren Schuldigkeit zu Anpflanzungen, I. 131. Aufsicht der Obrigkeit dabei, ib.
Wolfsjagden, II. 54.
Wolfsjagd=Dienstgelder, Erlaß derselben, II. 128.

Säune, I. 181.

Saunstecken, sollen nicht ausgehauen werden, I. 150.

Seehäuser, die Untersuchung derselben, I. 118. die Aufbaunung neuer, 149.

Siegelholz, I. 93.

Siegen, sollen nicht in die Waldungen gelassen werden, I. 20. deren Haltung und Hütung, 98. 172. 190.



Al. Larson M. 463



